

Stenographisches Protokoll

136. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 27. Juni 1958

Tagesordnung

1. Besetzungsschädengesetz
2. Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz
3. Bundesgesetz über finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer
4. 6. Staatsvertragsdurchführungsgesetz
5. Ausfuhrförderungsgesetz 1958
6. Finanzstrafgesetz
7. 2. Wertpapierbereinigungsgesetz-Novelle
8. Reststückegesetz
9. Regelung vom Deutschen Reiche eingezogener Ansprüche aus Lebensversicherungen
10. Vermögensvertragsdurchführungsgesetz
11. Handelsstatistisches Gesetz 1958
12. 3. Kartellgesetznovelle

Inhalt

Bundesrat

Neuwahl des Büros (S. 3207)

Tagesordnung

Erweiterung um den Punkt 13: Neuwahl des Büros (S. 3176)

Personalien

Entschuldigungen (S. 3176)

Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab: Be-
trauung mit der zeitweiligen Vertretung des
Bundesministers für Finanzen Kamitz
(S. 3176)

Verhandlungen

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom
25. Juni 1958:

Besetzungsschädengesetz

Berichterstatter: Römer (S. 3176)

Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz

Berichterstatter: Hirsch (S. 3180)

Bundesgesetz über finanzielle Hilfeleistungen
an Spätheimkehrer

Berichterstatter: Dr. Prader (S. 3181)

Redner: Grundemann (S. 3182), Dr. Broda
(S. 3186), Salzer (S. 3189) und Dr. Reichl
(S. 3191)

Entschlüsse, betreffend die Anrechnung
der Kriegsgefangenschaft im öffentlichen
Dienst und in der Sozialversicherung (S. 3183)

— Annahme (S. 3194)
kein Einspruch (S. 3194)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom
26. Juni 1958: 6. Staatsvertragsdurchfüh-
rungsgesetz

Berichterstatter: Soronics (S. 3194)

kein Einspruch (S. 3194)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom
26. Juni 1958: Ausfuhrförderungsgesetz 1958

Berichterstatter: Gugg (S. 3194)

kein Einspruch (S. 3195)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom
26. Juni 1958: Finanzstrafgesetz

Berichterstatter: Ing. Helbich (S. 3195)

Redner: Dr. Broda (S. 3196) und Römer
(S. 3201)

kein Einspruch (S. 3201)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom
26. Juni 1958:

2. Wertpapierbereinigungsgesetz-Novelle

Reststückegesetz

Berichterstatter: Marberger (S. 3204)

kein Einspruch (S. 3205)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom
26. Juni 1958: Regelung vom Deutschen
Reiche eingezogener Ansprüche aus Lebens-
versicherungen

Berichterstatter: Kuchner (S. 3205)

kein Einspruch (S. 3205)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom
26. Juni 1958: Vermögensvertragsdurchfüh-
rungsgesetz

Berichterstatter: Ing. Helbich (S. 3205)

kein Einspruch (S. 3205)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom
26. Juni 1958: Handelsstatistisches Gesetz 1958

Berichterstatter: Gugg (S. 3206)

kein Einspruch (S. 3206)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom
26. Juni 1958: 3. Kartellgesetznovelle

Berichterstatter: Steinocher (S. 3206)

kein Einspruch (S. 3207)

Eingebracht wurde

Anfrage der Bundesräte

Dr. Reichl, Thanhofer, Stefanie Psonder,
Flöttl und Genossen an den Bundesminister
für Finanzen, betreffend die Einstellung
eines Werksarztes in der Tabakfabrik Fürsten-
feld (98/J-BR/58)

Anfragebeantwortung

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Handel und Wieder-
aufbau auf die Anfrage der Bundesräte Hella
Hanzlik und Genossen (85/A. B. zu 97/J-
BR/58)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Dipl.-Ing. **Babitsch**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 136. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 13. Juni 1958 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Etlinger, Gabriele, Wallig, Franziska Krämer und Mayrhauser.

Eingelangt ist ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Es lautet:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates, Wien I.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 21. Juni 1958, Zl. 7374/58, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Finanzen Dr. Reinhard Kamitz mich mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorbereitung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorbereitet.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint somit mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Bundesrates ergänze ich noch um den Punkt: „Wahl der zwei Vorsitzenden-Stellvertreter, der Schriftführer und Ordner für das kommende Halbjahr“. Ich werde diesen Punkt als letzten in der Tagesordnung behandeln.

Es ist mir weiters der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 1 bis einschließlich 3 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen.

Es sind dies:

1. Besetzungsschädengesetz,

2. Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz und

3. Bundesgesetz über finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über alle drei Punkte unter einem abgeführt werden. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt.

Ferner ist mir der Vorschlag zugegangen, in gleicher Weise auch hinsichtlich der Punkte 7 und 8 vorzugehen. Es sind dies:

7. 2. Wertpapierbereinigungsgesetz-Novelle und

8. Reststückegesetz.

Wird gegen diese beiden Vorschläge ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Diese beiden Vorschläge sind somit angenommen. Die Debatte wird jeweils gemeinsam abgeführt.

1. Punkt. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juni 1958: Bundesgesetz über die Gewährung von Entschädigungen für Schäden, die im Zusammenhang mit der Besetzung Österreichs entstanden sind (Besetzungsschädengesetz)

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juni 1958: Bundesgesetz über die Gewährung von Entschädigungen für durch Kriegseinwirkung oder durch politische Verfolgung erlittene Schäden an Hausrat und an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen (Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz — KVSG.)

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juni 1958: Bundesgesetz über finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer

Vorsitzender: Wir gehen nun in die Tagesordnung ein und kommen zu den Punkten 1 bis einschließlich 3, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies das Besetzungsschädengesetz, das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz und das Bundesgesetz über finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer.

Berichterstatter zu Punkt 1 ist Herr Bundesrat Römer. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Römer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das zur Beratung stehende, vom Nationalrat beschlossene Bundesgesetz über die Gewährung von Entschädigungen für Schäden, die im Zusammenhang mit der

Besetzung Österreichs entstanden sind, das Besetzungsschädengesetz, ist wohl eines der Gesetze, die niemandem, weder dem Gesetzgeber noch jenen, für die das Gesetz geschaffen wurde, Freude machen; dem ersteren nicht, weil die Tatsache der beschränkten Leistungsfähigkeit hier Grenzen setzt, den anderen nicht, weil sie sich, oft mit Recht, mehr erwartet haben. Der Artikel 24 des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/55, hat die Republik Österreich verpflichtet, den Personen eine billige Entschädigung in Schillingen zu leisten, die den Streitkräften der Alliierten oder Assoziierten Mächte auf Grund von Requisitionen Güter geliefert oder Dienste geleistet haben, und ebenso eine Entschädigung zur Befriedigung von Ansprüchen aus Nichtkampfschäden gegen die Streitkräfte der Alliierten oder Assoziierten Mächte.

Es handelt sich hier um eine ausdrückliche Verpflichtung, die nach Abschluß der Kriegshandlungen entstandenen Schäden zu vergüten. Es sind dies also reine Besetzungsschäden. Es war daher zuerst der genaue Zeitpunkt festzulegen, ab dem entstandene Schäden als Besetzungsschäden gelten, für die die in diesem Gesetz enthaltenen Vergütungssätze Gültigkeit haben. Die Vergütung der Schäden, die durch Kriegseinwirkung oder durch politische Verfolgung entstanden sind, ist in einem anderen Gesetz, im Kriegs- und Verfolgungsschädengesetz geregelt.

Bei der Festsetzung des Termines, der für die Gewährung von Entschädigungen für Besetzungsschäden zu berücksichtigen ist, war auf die Entscheidung der Besatzungsmächte Rücksicht zu nehmen. Die Oberstkommandierenden der Streitkräfte der vier Alliierten Mächte haben in ihrer Proklamation an das österreichische Volk vom 11. September 1945 kundgetan, daß sie von diesem Tage an die oberste Macht in Österreich übernommen haben in Dingen, die Österreich als Ganzes betreffen. Damit war erst die kriegsmäßige Freizügigkeit der einzelnen Truppenbefehlshaber und ihrer Untergebenen innerhalb des von ihnen besetzten Gebietes beendet. Erst von diesem Zeitpunkt an kann man daher von einer Besatzungsverwaltung im Sinne der allgemein geltenden Begriffe reden.

Bald nachdem die Besetzung Österreichs begonnen hatte, haben die Besatzungsmächte sich bereit erklärt, für die auf Grund von Requisitionen in Anspruch genommenen Güter und Dienste Zahlungen zu leisten. Dies ist zwar nicht in der Form erfolgt, daß sie selbst Geld hergeben und damit den von ihnen zugefügten Schaden gutgemacht hätten, son-

dern in der Form, daß Österreich aus Mitteln, die es für die Besatzungskosten bezahlen mußte, aus den Allokationen, die Schäden ersetzen mußte. Wir dürfen daher festhalten, daß entgegen allen anderslautenden Behauptungen, Österreich hätte während der zehnjährigen Besetzung überhaupt für niemand etwas unternommen, doch bedeutende Beträge, 3½ Milliarden Schilling, an Österreicher über österreichische Zahlstellen zur Auszahlung gebracht wurden. Damit hat die österreichische Republik auf dem Umweg der Allokationszahlungen schon während der Dauer der Besetzung große Mittel zur Behebung dieser Schäden aufgewendet.

Wenn ich nun versucht habe, zu erklären, warum das Gesetz den 11. September 1945 als Beginn der Besetzungszeit ansieht, dann ist es klar, daß mit dem Abschluß des Staatsvertrages und mit dem Ende der tatsächlichen Besetzung auch jeder Anspruch aus diesem Titel zu Ende sein muß.

Nach diesem Bundesgesetz werden Entschädigungen gewährt für Sachschäden infolge Wegnahme, Verlust, Zerstörung oder Beschädigung körperlicher beweglicher oder unbeweglicher Sachen. Die Entschädigung für Körperschäden war in diesem Gesetze nicht mehr zu regeln, da sie bereits durch die Bestimmungen des § 2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes geregelt ist.

Zu § 1 wäre zu bemerken: Hier wird festgelegt, daß der Bund nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes für Schäden innerhalb des Bundesgebietes aufzukommen hat, die von einer der vier ehemaligen Besatzungsmächte oder ihrem Oberbefehl unterstellt gewesenen Streitkräften in der Zeit zwischen der Beendigung der Kampfhandlungen und dem Ende der Besetzung Österreichern zugefügt wurden.

Der § 2 bestimmt den Personenkreis, der für eine Vergütung in Betracht kommt. Hat nach dem Schadenseintritt eine Rechtsnachfolge stattgefunden, so kann der Rechtsnachfolger Anspruch auf Entschädigung erheben. Bezieht sich die Entschädigung auf Wohn- oder Geschäftsräume, so ist dem Bestandnehmer die Entschädigung für jene Schäden zu gewähren, zu deren Behebung der Bestandgeber nicht verpflichtet ist und die er auch nicht aus eigenem behoben hat.

Der § 3 zählt auf, für welche Schäden kein Anspruch auf Entschädigung im Sinne dieses Bundesgesetzes gegeben ist. Es sind dies erstens Schäden, die durch Entmilitarisierungsmaßnahmen, Demontage oder durch Maßnahmen zur Zurückstellung von Sachen ins Ausland (Restitutionen) entstanden sind.

Weiters besteht kein Anspruch auf Entschädigung, wenn der Schaden entstanden ist:

a) an Sachen, die auf Grund des Artikels 22 des Staatsvertrages in das Eigentum der Republik übergegangen sind oder übergegangen wären, wenn sie nicht verlorengegangen, weggenommen oder zerstört worden wären;

b) an Sachen einer juristischen Person, wenn wenigstens 75 v. H. der Anteilsrechte in das Eigentum der Republik übergegangen sind, ausgenommen gemeinnützige Wohnungsunternehmen;

c) an Unternehmen, Betrieben oder Sachen, die von der ehemaligen USIA oder der ehemaligen Sowjetischen Mineralölverwaltung innegehabt oder in Anspruch genommen worden waren;

d) an Sachen, die auf Grund einer generellen Weisung einer Besatzungsmacht oder auf Grund inländischer Vorschriften abgeliefert werden mußten;

e) an Sachen im Eigentum von Gebietskörperschaften, sofern die Sachen vor Schadenseintritt von Dienststellen verwendet wurden, die vorwiegend in Vollziehung behördlicher Aufgaben tätig waren.

Zu § 4: Hier wird nach herrschender Rechtsübung festgelegt, daß ein Ersatz für Verdienst- und Nutzungsentgang sowie für Schäden aus Vertragsverletzungen nicht gewährt wird.

Der § 5 bestimmt, daß jeder von der Entschädigung ausgenommen ist, der im Zuge der Geltendmachung einer Entschädigung bei der Finanzlandesdirektion (§ 16) oder bei der Bundesentschädigungskommission (§ 19) unrichtige Angaben gemacht hat, die für die Festsetzung der Höhe entscheidend sind.

Zu § 6 Abs. 1: Hier wird festgelegt, daß, wenn bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Besatzungsmacht oder aus Bundesmitteln Zahlungen geleistet wurden und der Geschädigte eine schriftliche Verzichtserklärung abgegeben hat, keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden können.

Zu Abs. 2: Der Geschädigte muß sich Leistungen, die er aus Bundesmitteln oder öffentlichen Mitteln erhalten hat, anrechnen lassen, wenn er sie ohne Verpflichtung zur Rückzahlung empfangen hat. Hierbei ist es gleichgültig, ob durch die Leistung der Schaden zu einem Teil oder zur Gänze vergütet wurde.

Abschnitt II behandelt die Ermittlung der Entschädigungen.

Zu § 7: Dieser Paragraph legt fest, daß die Entschädigung für die hier angeführten Waren nach den Preisen, die zum Zeitpunkt der Wegnahme, des Verlustes oder der Zerstörung Geltung hatten, zu bestimmen ist.

Zu § 8: Die Entschädigung für andere als die im § 7 genannten Sachen ist mit zwei Drittel, die von Kunstwerken, Sammlungen und Gegenständen mit Seltenheitswert mit einem Drittel des Wertes zu leisten, den sie zur Zeit des Schadenseintrittes hatten, jedoch unter Zugrundelegung der Preisverhältnisse im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung.

Handelt es sich um Hausrat, so ist nach den Bestimmungen der Anlage zu diesem Bundesgesetz vorzugehen.

Es würde einen zu großen Aufwand an Verwaltung erfordern, wenn für jeden einzelnen Hausratsgegenstand der Wert festzusetzen wäre. Deshalb hat der Unterausschuß ein Punktesystem vorgeschlagen, nach dem die wichtigsten Hausratsgegenstände vergütet werden sollen. Die auf die einzelnen Hausratsgegenstände nach dieser Liste entfallenden Punkte sind mit 1·80 S pro Punkt so erstellt, daß das Ergebnis bei Gegenständen einfacher bis mittlerer Güte zwei Drittel des gemeinen Wertes entspricht. Für neuwertige oder höherwertige Gegenstände besteht die Möglichkeit besonderer Zuschläge gemäß Z. 4 der Anlage.

Während die in der Liste verzeichneten Gegenstände einzeln bewertet werden, ist für zwei Kategorien von Hausratsgegenständen, nämlich für Haus-, Tisch- und Bettwäsche einerseits und für Geschirr, Besteck, Ziergegenstände und sonstigen kleinen Hausrat andererseits, ein Punktepauschale festgesetzt. Dieses Punktepauschale gilt für einen Haushalt, der für zwei Personen ausreichend und angemessen eingerichtet war und bei dem Totalverlust eingetreten ist. War kein Totalverlust oder gehörten mehr oder weniger Personen dem Haushalt an, so erhöht oder vermindert sich die Punkteanzahl entsprechend.

Für alle Gegenstände, die in der Liste nicht verzeichnet sind und die auch nicht unter die Pauschalierung fallen, gilt, unbeschadet der Begrenzung gemäß § 14, die Regel, daß zwei Drittel des gemeinen Wertes zu ersetzen sind. Im Punkt 6 wird für die Ermittlung dieses gemeinen Wertes eine Grenze festgelegt, derzufolge, abgesehen von den Ausnahmen, 40 Prozent der Anschaffungskosten nicht überschritten werden dürfen.

Zu § 9: Entschädigungen wegen Beschädigung einer Sache sind mit zwei Drittel der für die Instandsetzung notwendigen Kosten zu bestimmen. Dabei sind Aufwendungen für besonderes Material oder eine besondere Ausführung nicht zu ersetzen. Die notwendigen Kosten sind unter Rücksichtnahme auf den Zustand im Zeitpunkt des Schadenseintrittes nach den Wert- und Preisverhält-

nissen im Zeitpunkt der Entschädigung zu ermitteln. War der Gegenstand zur Zeit des Schadenseintrittes weder neu noch neuwertig, so ist ein Abschlag vorzunehmen. Wenn an einer Sache sowohl Kriegsschäden als auch Besetzungsschäden verursacht wurden, so muß grundsätzlich die Instandsetzung wegen Kriegsschäden und Besetzungsschäden getrennt werden. Läßt sich diese Trennung nicht durchführen, so ist gemäß Absatz 3 vorzugehen.

§ 10 ist auch einer der Punkte, bei denen das Plenum des Nationalrates eine Abänderung beschlossen hat.

In § 11 wird festgelegt, daß die Entschädigung, die für die Instandsetzung gewährt wird, nicht höher sein darf als die Entschädigung für den Fall des totalen Verlustes oder der Zerstörung.

In § 12 wird festgelegt, daß notwendige oder nützliche Aufwendungen, deren Kosten der Geschädigte nicht getragen hat, auf die Entschädigung anzurechnen sind. Bei der Beurteilung, ob eine Aufwendung nützlich oder notwendig war, sind außergewöhnliche oder persönliche Verhältnisse nicht in Betracht zu ziehen.

Zu § 13: Wurden über Auftrag einer Besatzungsmacht Sachen einer Verwertung zugeführt und ist hierfür eine Entschädigung zu gewähren, so ist diese unter Hinblick auf § 17 des Währungsschutzgesetzes mit dem erzielten Nettoerlös begrenzt.

In § 14 wird ausdrücklich auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Rücksicht genommen. Bei Schäden durch Wegnahme, Verlust, Zerstörung der im § 7 genannten Sachen gebührt dem einzelnen Geschädigten eine Entschädigung in vollem Ausmaße, wenn der Schaden 50.000 S nicht überschreitet. Hier ist eine Progression eingesetzt, die von 25 Prozent bei Schäden bis zu 100.000 S, bis zu 0-5 Prozent bei Schäden über 10.000.000 S geht. Bei den sonstigen Schäden ist ebenfalls eine Tabelle und eine Staffelung: bis 500.000 S 75 Prozent und über 10.000.000 S 1 Prozent. Die Begrenzung des Abs. 1 gilt auch für solche Betriebe, wo zwei oder mehrere Personen Mit-eigentümer sind.

§ 15: Bis zu einer Entschädigungssumme von 100.000 S soll prinzipiell Barersatz erfolgen. Für die Beträge, die diese 100.000 S überschreiten, ist an die Ausgabe von Schuldverschreibungen gedacht. Hier soll die Hälfte des Mehrbetrages in Schuldverschreibungen abgegolten werden, die ab 1. Jänner 1959 tilgbar sind und eine zehnjährige Laufzeit haben. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Vermögensteuer können bei den zuständigen Finanzämtern bis zu höchstens 5 Prozent der

vorgeschriebenen Schuldigkeit in Bundes-schuldverschreibungen beglichen werden.

Abschnitt III behandelt das Verfahren.

Zu § 16: Die Anmeldungen unterliegen der gesetzlichen Fallfrist bis 30. Juni 1959. Anmeldungen, die auf amtlich aufgelegtem Formblatt bei einer Finanzlandesdirektion nach dem 1. April 1954 eingebracht wurden, brauchen nicht wiederholt zu werden.

Zu § 17: Die Finanzlandesdirektion hat die Ansprüche zu prüfen und den Geschädigten einen Entschädigungsbetrag anzubieten. Das Bundesministerium für Finanzen kann Richtlinien über Form und Inhalt der Anmeldung festlegen.

Zu § 18: Der Geschädigte ist gehalten, über fehlende oder beschädigte Sachen Auskünfte zu erteilen und Urkunden zur Verfügung zu stellen sowie einen Augenschein zur Feststellung von Schäden zuzulassen.

Zu § 19: Wird von der Finanzlandesdirektion ein Betrag angeboten und kommt innerhalb von sechs Monaten keine Einigung zustande, so kann der Geschädigte nach Ablauf dieser Frist binnen weiteren sechs Monaten seinen Anspruch bei der Bundesentschädigungskommission geltend machen. Wird die Zahlung einer Entschädigung abgelehnt, so kann der Geschädigte ebenfalls innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Ablehnung seinen Anspruch bei der Bundesentschädigungskommission geltend machen.

Zu § 20: Die Entscheidung über Entschädigungen, bei denen eine Einigung mit der Finanzlandesdirektion nicht erfolgt, obliegt der Bundesentschädigungskommission, die beim Bundesministerium für Finanzen einzurichten ist. Sie besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und der nötigen Anzahl von Mitgliedern. Die Mitglieder der Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Die Entscheidungen der Kommission unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungswege.

Zu den §§ 21 bis 25 muß gesagt werden, daß diese Punkte die Bestimmungen über die Einrichtung, die Besetzung und das Verfahren der Entschädigungskommission regeln. Es soll eine unabhängige Entscheidung über die Entschädigungsansprüche in einem unkomplizierten Verfahren unter Beteiligung von Kommissionsmitgliedern aus dem Kreise der Betroffenen ermöglicht werden.

Um eine einheitliche und bindende Entscheidungspraxis zu garantieren, bestimmt § 26, daß über Antrag des Bundesministeriums für Finanzen durch Gutachten der in der Kommission tätigen Richter Auslegungsregeln geschaffen werden können.

Zu § 27: Die Entscheidung über alle Ansprüche ist der Bundesentschädigungskommission vorbehalten. Ein sonstiger Rechts- oder Verwaltungsweg ist nicht eröffnet.

Abschnitt IV enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Zu § 28: Sind vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Lasten der Kredite für Besatzungsschäden Vorschußzahlungen erfolgt, die durch dieses Gesetz nicht geregelt werden, sind sie haushaltsmäßig wie endgültige Bundesausgaben für Besatzungsschäden zu behandeln und auf allfällige Beihilfen anzurechnen.

§ 29 bestimmt, daß die Entschädigungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes gewährt werden, keine steuerpflichtige Einnahme bilden. Die durch dieses Gesetz veranlaßten Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren und von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 30 enthält die Vollzugsklausel.

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem vom Nationalrat beschlossenen Gesetz befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, ihm die verfassungsmäßige Zustimmung nicht zu verwehren.

Vorsitzender: Danke. Berichterstatter zu Punkt 2 ist Herr Bundesrat Hirsch. Ich ersuche ihn, zu referieren.

Berichterstatter Hirsch: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz, welches vom Nationalrat in seiner Sitzung am 25. Juni beschlossen wurde, regelt die Vergütung bestimmter Kriegs- und Verfolgungssachschäden aus Bundesmitteln.

Dem Gesetz liegt die Auffassung zugrunde, daß ungeachtet der Tatsache, daß eine staatsvertragliche Verpflichtung zur Regelung der Kriegssachschäden nicht besteht, aus sozialen Erwägungen wenigstens für gewisse Kategorien von Kriegssachschäden aus Bundesmitteln Entschädigungen erbracht werden sollen.

Anlässlich der Beratung der Besatzungsschädenregelung wurde eine Trennung der Besatzungsschäden von den durch unmittelbare Kriegseinwirkungen verursachten und von den im unmittelbaren Anschluß an das Kriegsende eingetretenen Schäden vorgenommen. Diese Regelung wurde auch in dieser Vorlage übernommen. Durch dieses Gesetz werden daher nicht nur Schäden, die durch unmittelbare Kriegseinwirkung entstanden sind, geregelt, sondern auch durch Streitkräfte der Alliierten und Assoziierten Mächte vor dem Stichtag 11. September 1945 verursachte.

Das Gesetz schließt ferner Sachschäden, die Personen durch Maßnahmen politischer Verfolgung erlitten haben, ein. Dies entspricht Artikel 26 Abs. 1 letzter Satz des Staatsvertrages, demzufolge die Republik Österreich die Verpflichtung übernommen hat, jenen Personen, die seit dem 13. März 1938 wegen ihrer rassischen Abstammung oder ihrer Religion Verfolgungen ausgesetzt waren und die durch solche Maßnahmen Verluste erlitten haben, sofern eine Rückgabe des verlorenen Vermögens oder eine Wiederherstellung von entzogenen Rechten und Interessen nicht möglich ist, eine Entschädigung in einem Ausmaße zu gewähren, wie sie bei Kriegsschäden österreichischen Staatsangehörigen generell gegeben wird. Diese staatsvertragliche Regelung gebietet, die Regelung für Kriegssachschäden und für Sachschäden wegen politischer Verfolgung im Sinne des Artikels 26 Abs. 1 des Staatsvertrages in einem Bundesgesetz zu vereinigen, da gerade dadurch die formelle und materielle Gleichbehandlung der politisch Verfolgten mit den Kriegssachgeschädigten gewährleistet erscheint.

Durch das Fehlen einer staatsvertraglichen Verpflichtung zur Regelung der Kriegssachschäden bedingt und angesichts der Größe der Gesamtbelastung des Staatshaushaltes im Zusammenhang mit den verschiedenen Kriegs- und Nachkriegsschäden kann hier nur eine soziale Regelung in Aussicht genommen werden, die jene Verluste berücksichtigt, die den wirtschaftlich Schwächeren besonders hart getroffen haben. Die Verluste, die jeder am schwersten überwinden konnte und deren wenigstens teilweise Abgeltung als eine soziale Pflicht des Staates angesehen werden kann, sind die Verluste an Hausrat und an Gegenständen, die zur Berufsausübung erforderlich sind.

Der soziale Charakter der Kriegssachschädenregelung wird besonders dadurch unterstrichen, daß aus der zu erwartenden großen Anzahl von Entschädigungsanträgen jene Anträge vorweg behandelt werden sollen, die von Personen, welche das 70. Lebensjahr erreicht haben oder ein besonders niedriges Einkommen haben, eingebracht wurden. Schließlich ist auch ein Härteausgleichfonds vorgesehen, aus dem Personen, die durch bestimmte Kriegssachschäden in wirtschaftliche Not geraten sind, ein Härteausgleich gewährt werden kann.

Die Entschädigung für Körperschäden, welche durch unmittelbare Kriegseinwirkung entstanden sind oder durch Handlungen der Streitkräfte der Alliierten oder Assoziierten Mächte, ist durch das Kriegsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz, Körperschäden im Zusammenhang mit politi-

scher Verfolgung durch das Opferfürsorgegesetz geregelt. Das gegenständliche Gesetz konnte sich daher auf die Kriegssachschäden beschränken. Kriegsschäden an Gebäuden sind nicht inbegriffen, da sie grundsätzlich durch das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz geregelt werden.

Es wird angenommen, daß 350.000 Anträge nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gestellt werden können, jedoch sind die Unterlagen sehr dürftig, sodaß wesentliche Abweichungen von dieser Zahl noch auftreten können.

Das Finanzministerium hat zur Bewältigung dieser Aufgaben eine Mehrarbeitsleistung zu bewältigen und braucht dafür mindestens 300 neue Bedienstete, die nun zusätzlich eingestellt werden sollen. Ein Großteil dieses Personals wird sofort nach Inkrafttreten dieses Gesetzes benötigt. Der Ausbau des Verwaltungsapparates muß mit größter Beschleunigung erfolgen, weil sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Fristen für die Behandlung eingereicherter Anträge zu laufen beginnen und weil noch im Herbst mit den Entschädigungszahlungen begonnen werden soll.

Der Nationalrat hat sich in seiner Sitzung am 25. Juni mit diesem Gesetz beschäftigt und hat auch Abänderungsanträge gestellt, die vor allem den § 4 betreffen und diesem Paragraphen eine wesentlich weitergehende Bedeutung geben.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich gestern mit dem vorliegenden Bundesgesetz eingehend befaßt und beschlossen, mich zu beauftragen, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Danke. Berichterstatter zum Punkt 3 ist der Herr Bundesrat Dr. Prader. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Prader: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der dem Bundesrat vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates über finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer beruht nicht auf einer Regierungsvorlage, sondern auf einem Initiativantrag von Abgeordneten der Koalitionsparteien, der in der 59. Sitzung des Nationalrates am 11. Juni 1958 eingebracht wurde.

Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates, der den eingangs erwähnten Initiativantrag am 19. Juni 1958 beraten hat, hat eine Reihe von Abänderungen und Ergänzungen beantragt, die vom Nationalrat gebilligt wurden und somit in den dem Bundesrat nunmehr vorliegenden Gesetzesbeschluß bereits eingebaut sind.

Das gegenständliche Gesetz bezweckt, die wirtschaftliche Benachteiligung, die die Spätheimkehrer durch ihre lange Anhaltung gegenüber anderen Staatsbürgern erlitten haben, im Rahmen der budgetären Möglichkeiten des Bundes zu mildern. Diese Hilfeleistung soll nach der Legaldefinition des § 1 Personen zuteil werden, die im Verlauf des zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft geraten oder während der Besetzung Österreichs von ausländischen Mächten aus politischen oder militärischen Gründen in Österreich festgenommen und angehalten wurden oder die sich auf Grund einer behördlichen Maßregelung außerhalb des Gebietes der Republik Österreich befanden und aus politischen oder militärischen Gründen von einer ausländischen Macht festgenommen und angehalten wurden.

In all den genannten Fällen besteht der Anspruch auf Geldleistungen durch den Bund dann, wenn es sich um österreichische Staatsbürger handelt, die erst nach dem 30. April 1949 nach Österreich zurückgekehrt sind und am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich hatten. Eine Ausnahme besteht für jene österreichischen Staatsbürger, die erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der ausländischen Kriegsgefangenschaft zurückkommen und ihren Wohnsitz sofort in Österreich nehmen. Der berücksichtigte Personenkreis aus dem Kreis der Kriegsgefangenen entspricht dem bereits im § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 159/1953, dem sogenannten Spätheimkehreramnestiegesetz, festgelegten Begriff* des Spätheimkehrers.

Den Anspruchsberechtigten gebührt als einmalige Hilfeleistung für jeden nachweislich ab 1. Mai 1949 in ausländischer Kriegsgefangenschaft oder in ausländischer Anhaltung verbrachten Kalendermonat ein Betrag von 300 S. Hierbei gelten angefangene Monate als volle Monate. Diese Hilfeleistung ist in höchstens zwei Jahresteilbeträgen zu gewähren, wobei das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung die näheren Bestimmungen noch durch Verordnung zu erlassen haben wird. Wie der Ausschlußbericht des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates hiezu feststellt, soll die vorgesehene Möglichkeit der Hilfeleistung in zwei Jahresteilbeträgen lediglich eine Vorsorge gegen eine allfällige Überbeanspruchung der vorgesehenen Budgetmittel des Bundes darstellen. Daraus ergibt sich, daß primär daran gedacht ist, den gesamten als Hilfeleistung vorgesehenen Betrag auf einmal zur Auszahlung zu bringen.

Das Gesetz verlangt auch einen Nachweis für die ab 1. Mai 1949 in ausländischer Kriegsgefangenschaft oder Anhaltung verbrachte Zeit. Wenn man die Verhältnisse während der Umbruchszeit zu Ende des zweiten Weltkrieges kennt, darf wohl der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß bei den geforderten Nachweisen ein nicht allzu strenger und kleinlicher Maßstab angelegt wird, weil es diese Verhältnisse ohne Verschulden der Betroffenen oft einfach nicht zugelassen haben, sich einwandfreie Nachweise zu beschaffen. Die nach dem Gesetz zur Entscheidung zuständigen Behörden werden auf diesen Umstand daher wohl gebührend Rücksicht und Bedacht zu nehmen haben.

Nach den Bestimmungen des § 3 sind eine Reihe an sich anspruchsberechtigter Personen dennoch von der Hilfeleistung ausgeschlossen; so Personen, deren Verhalten in Wort oder Tat mit den Gedanken und Zielen eines, freien, demokratischen Österreich unvereinbar war. Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat sich veranlaßt gesehen, darauf hinzuweisen, daß unter diesem Ausschließungsgrund keineswegs eine gesinnungsmäßige Einstellung oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei oder Weltanschauung zu verstehen ist. Es sollen lediglich jene Personen von der Hilfe ausgeschlossen werden, die — insbesondere in führender Stellung — für ein österreichfeindliches Regime tätig waren oder in Vollziehung von Aufträgen dieses Regimes sich Verbrechen gegen die Menschlichkeit zuschulden kommen ließen; ferner Personen, die von einem österreichischen Gericht wegen eines Verbrechens oder von einem ausländischen Gericht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, die nach österreichischem Recht ebenfalls als Verbrechen zu werten ist. Ferner sind Personen ausgeschlossen, welche wegen Handlungen im Dienste einer ausländischen Macht festgenommen wurden, wobei der Dienst in der deutschen Wehrmacht oder bei einer deutschen Dienststelle bis zum 9. Mai 1945 nicht als Dienst bei einer ausländischen Macht im Sinne dieses Gesetzes zu werten ist. Letztlich sind Personen ausgeschlossen, die während einer ausländischen Kriegsgefangenschaft oder Anhaltung zum Schaden ihrer Mitgefangenen mit den Behörden des Staates der Anhaltung zusammengearbeitet, diese Anhaltung auch unter Umständen veranlaßt haben, sowie Personen, deren Angaben eben auch zur Anhaltung eines österreichischen Staatsbürgers durch eine ausländische Macht geführt haben.

Die im Gesetz vorgesehenen Ausschließungsgründe sind zum Teil auf besonderen Wunsch der Interessenvertretung der Spätheimkehrer

in dieses Gesetz aufgenommen worden, und es ist nur recht und billig, daß die Hilfeleistung nur solchen Personen zukommt, die einer Hilfe auch würdig sind.

Der Anspruch auf eine Hilfe nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluß muß bis spätestens 30. Juni 1959 geltend gemacht werden. Da es sich hierbei um eine Ausschlußfrist handelt, können bei Fristversäumnis keine Nachsichten gewährt werden. Eine Ausnahme besteht nur für jene Personen, die erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Österreich zurückkehren. Die Frist ist dann mit einem Jahr nach der Rückkehr begrenzt.

Wie die auch auf Grund der übrigen Entschädigungsgesetze gewährten Hilfeleistungen unterliegt auch diese finanzielle Zuwendung nicht der Einkommensteuer. Desgleichen ist für alle Eingaben, Amtshandlungen und dergleichen eine entsprechende Gebührenbefreiung vorgesehen.

Die Entscheidung über die geltend gemachten Ansprüche obliegt in erster Instanz den Landesinvalidenämtern, in zweiter und letzter Instanz dem Landeshauptmann. Die Landesinvalidenämter wurden zur erstinstanzlichen Entscheidung herangezogen, weil sie auf dem verwandten Gebiete der Kriegsopferversorgung in derlei Dingen bereits eine entsprechende Praxis aufweisen. Es muß aber — und das darf ich hier betont feststellen — erwartet werden, daß die Organisation bei den Landesinvalidenämtern derartig eingerichtet wird, daß durch diese neu übertragenen Aufgaben keine Verzögerung bei der Behandlung der Kriegsopferversorgungsfälle eintritt.

In verfahrensrechtlicher Beziehung ordnet der § 7 an, daß die Bestimmungen des AVG. 1950 auch vor den Landesinvalidenämtern zur Anwendung zu kommen haben, sofern im einzelnen im gegenständlichen Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes normiert ist.

Auf das Anmeldeverfahren sind die §§ 87 Abs. 1 und 88 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, anzuwenden. Nach diesen Bestimmungen sind Hilfeleistungsansprüche von den berechtigten Personen oder ihren gesetzlichen Vertretern durch Anmeldung beim örtlich zuständigen Landesinvalidenamte geltend zu machen. Die Anmeldefrist gilt aber auch dann als gewahrt, wenn sie bei einer nicht zuständigen Behörde erfolgt. In diesem Falle hat diese Behörde die Anmeldung ungesäumt an das örtlich zuständige Landesinvalidenamte weiterzuleiten.

Die zum Nachweis des Hilfeleistungsanspruches erforderlichen Urkunden sind dem Antrag im Original oder in Form einer beglaubigten Abschrift beizulegen. Die auf die

Dauer nicht entbehrlichen Urkunden müssen ebenfalls nach den als anwendbar erklärten Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes dem Anspruchwerber wieder zurückgestellt werden.

Die Vollziehung ist dem Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen, für Inneres und für Justiz überantwortet.

Mit der Verabschiedung dieses Gesetzes wird gleicherweise wie bei den übrigen Entschädigungsgesetzen, allen Zweifeln zum Trotz, ein weiterer wichtiger Punkt der Regierungserklärung erfüllt.

Der Nationalrat hat im Zusammenhang mit diesem Gesetz auch zwei Entschlüsse an die Bundesregierung beschlossen, die eine weitere Berücksichtigung der Spätheimkehrer auch auf anderen Gebieten beinhalten.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat mich in seiner gestrigen Sitzung nach Beratung dieser Vorlage ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Finanzausschuß hat mich ferner ermächtigt, im Bundesrat den Antrag zu stellen, den zwei Entschlüsse des Nationalrates beizutreten und der ersten Entschluß noch eine Ergänzung anzufügen.

Der Finanzausschuß hat die Entschlüsse mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Entschlüsse des Bundesrates zum Bundesgesetz über finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer.

1. Der Bundesrat empfiehlt der Bundesregierung nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten eine Novellierung der dienstrechtlichen Vorschriften, die derzeit für Heimkehrer eine Berücksichtigung der Zeit einer Kriegsgefangenschaft oder einer Haft im Sinne der Bestimmungen des Bundesgesetzes über finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses nicht vorsehen. Gleichzeitig wird die Bundesregierung aufgefordert, diese Entschlüsse den Landesregierungen mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen, in ihrem Bereiche in gleicher Weise zu verfahren und diese Empfehlung auch an die Gemeindevertretungen weiterzuleiten.

2. Der Bundesrat empfiehlt der Bundesregierung zur Beseitigung allfälliger Härten eine Überprüfung jener Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, welche eine Berücksichtigung der Zeit einer Kriegsgefangenschaft oder einer Haft als Ersatzzeit vorsehen.

Ich ersuche daher namens des Finanzausschusses, auch diese beiden Entschlüsse in der eben verlesenen Fassung zu genehmigen.

Vorsitzender: Danke. Wir gehen nun in die Debatte ein, die über alle drei Punkte gemeinsam abgeführt wird.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Grundemann gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Grundemann: Hohes Haus! Wenn man den Widerhall der dem Hohen Hause vorliegenden Gesetze aus manchen Kreisen der Bevölkerung hört, kommt man fast zu dem Glauben, die gewählten Vertreter des Volkes verfolgen keine andere Absicht, als Unruhe unter die Bevölkerung zu tragen oder ihren Mitmenschen Schaden zuzufügen. Aber wenn es um das liebe Geld geht, prallen die Meinungen aufeinander. Wenn Wünsche erfüllt werden sollen, gibt es immer eine Reihe von Mitbürgern, denen die mögliche Erfüllung unzulänglich erscheint, die mit Recht oder mit Unrecht ihre Erwartungen unerfüllt sehen und dann laut und deutlich ihrer Empörung Luft machen.

Vor uns liegen drei Gesetze, die den Zweck verfolgen, Menschen, welche ohne eigenes Verschulden schwere Einbußen an ihrem Hab und Gut oder eine Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit erlitten, soweit wir alle dazu imstande sind, zu helfen und ihnen einen, wenn auch die Höhe des Schadens nicht erreichenden Ersatz zu geben.

„Ohne eigenes Verschulden“ — hier stehen vor meinen Augen alle jene unserer Mitbürger, die immer und jederzeit Österreicher waren, die keinen größeren Wunsch hatten, als solche auch zu bleiben, und die daher gegen ihre Auffassung durch die Übermacht der Verhältnisse in die Lage des gezwungen Mithaltens kamen, dann aber in den allgemeinen turbulenten Ereignissen des vorletzten und des vorvorletzten Jahrzehntes Nachteile erlitten, die ihnen niemand je wiedergutmachen kann. Wenn die vorliegenden Gesetze Hilfe und Unterstützung bedeuten, sind wir uns wohl alle dessen bewußt, daß diesem Bestreben leider sehr enge Grenzen gesetzt sind. Wir müssen uns aber darüber klar sein, und ich möchte dies eindeutig wiederholen: eine Verpflichtung aus Verträgen heraus entstand uns Österreichern im Falle des Besatzungsschädengesetzes durch den bezugnehmenden Artikel des Staatsvertrages; die Spätheimkehrerschädigung und das Kriegssachschädengesetz entstanden aus keiner vertragsmäßigen oder gesetzlichen Verpflichtung, wohl aber aus der Erkenntnis gewisser moralischer Verpflichtungen und aus der so oft in unserem Land bewiesenen sozialen Einstellung heraus.

Es wäre allerdings auch sehr schwer, den Unterschied zwischen Kriegsschäden, also Schäden, welche im Zuge der Kriegshandlungen entstanden, und solchen, die als reine Besatzungsschäden anzusprechen sind, herauszuschälen, dies insbesondere in Fällen, wo etwa Gebäude von Angehörigen der fremden Mächte noch im Zuge der Kriegshandlungen besetzt, dann aber weiter jahrelang auch während der Besatzungszeit benützt wurden. Und wie wäre man etwa in der Lage, den Wert einer Bibliothek festzustellen? Immer wieder würden die früheren Besitzer wohl eine Benachteiligung in der Festsetzung der Höhe der Entschädigung erblicken.

Fragen wir uns nun: Wie hätte der österreichische Staat die Möglichkeit weitestgehender Erfüllung aller Erwartungen und möglichst vollständiger Erfüllung der Wünsche finden können? Man muß sich hier vor allem die Höhe der Summe vergegenwärtigen, um welche es bei der annähernd restlosen Befriedigung aller dieser Wünsche ging. Fachleute schätzen den erforderlichen Betrag auf mindestens 50 Milliarden Schilling, also ungefähr das Eineinhalbfache des österreichischen Jahresbudgets. Die nunmehr nach den vorliegenden Gesetzen erforderliche Summe beträgt aber auch schon zirka 2,5 Milliarden, also, gemessen an unseren österreichischen Verhältnissen, durchaus keine Kleinigkeit.

Zur Aufbringung der Riesensumme von 50 Milliarden gäbe es wohl nur drei Möglichkeiten: die absolute Vernachlässigung der laufenden Staatsinvestitionen und damit die außerordentliche Gefahr, nicht mehr in den Gang der Wirtschaftsereignisse regulierend eingreifen zu können, und voraussichtlich auch noch die Gefahr der Arbeitslosigkeit — eine Maßnahme also, die man kaum verantworten kann —; oder die Notenpresse in Bewegung zu setzen und damit wieder eine Inflation herbeizuführen, von welcher gerade jene, welche eine Entschädigung erhalten sollten, die größten Nachteile hätten, ganz zu schweigen von den ungeheuren Gefahren, die eine solche Verantwortungslosigkeit mit sich bringen würde; oder letztlich eine erhebliche Erhöhung der Steuern.

Immer wieder hört man Klagen und Beschwerden, daß die Steuerlast in Österreich zu den höchsten in Europa gehört, immer wieder werden Forderungen nach Herabsetzung und Erleichterung laut, dies auch schon im Interesse der Gesamtwirtschaft und der Förderung des weiteren Aufbaues unseres Landes. Eine Erhöhung der Steuern würde zweifellos ein Absinken des allgemeinen Lebensstandards zur Folge haben, wenn auch dagegen eingewendet werden könnte, daß die höheren Steuererträge

dann der Zuführung von Geldern an bestimmte, eben an die geschädigten Personen dienen und damit auf einem anderen Wege der österreichischen Wirtschaft wieder zugeführt werden würden.

Man verweist hiebei auf das Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, welche seit Jahren den sogenannten Lastenausgleich einführte, dies allerdings nicht zu dem Zweck des Ersatzes von Schäden ihrer Staatsbürger, sondern vielmehr zum Zwecke der Zuwendung an alle jene, die als Deutsche aus den Ostgebieten und aus anderen volksdemokratischen Staaten mittellos die Grenze überschritten und nur sehr schwierig in das deutsche Gesamtleben hineinwachsen konnten. Daß es dort mit den Zuwendungen aus den Mitteln des Lastenausgleiches auch viel Mißbrauch gab, wird Ihnen so mancher Deutsche bestätigen können. Daß dort Leute noch solche Zuwendungen erhielten, welche längst in die allgemeine Lebenshaltung eingeschaltet waren, daß es dort solche gab, die Zuwendungen in der Meinung bezogen: Jetzt brauche ich aus eigenem überhaupt nichts mehr zu leisten, sei nur am Rande bemerkt.

Unser österreichischer Wiederaufbau läuft jetzt einige wenige Jahre, aber schon spricht man wieder von bevorstehenden Wirtschaftskrisen, wenn auch vorderhand glücklicherweise wenig Grund zu einer solchen Annahme besteht. In diesen wenigen Jahren haben wir Österreicher unter schwierigsten Verhältnissen mühsam den Versuch des Wiederaufbaus begonnen und nach allen Kräften durchgeführt. So mancher aber scheint zu vergessen, daß wir unter Null anfangen und erst einige Grade ober Null stehen, und mancher vergißt auch, daß seine Forderungen nicht nur einen erheblichen Schaden an diesem Wiederaufbau, sondern auch eine erhebliche Belastung seiner Mitmenschen darstellen würden.

Es wäre manchmal zweckmäßig, wenn man sich die wirtschaftliche Situation in Österreich vor der Zweiten Republik ins Gedächtnis zurückrufen würde: die Zeiten der Inflation zu Beginn der zwanziger Jahre, die Zeiten des mühsamen Versuchs des Aufbaues, die Zeiten der Weltkrise zu Ende der zwanziger Jahre, die Zeiten der innenpolitischen Wirren und schließlich alles das, was ab 1938 über uns kam. Und hier die Frage: Sollen wir nicht doch dem Herrgott sehr viel Dank sagen, daß er seine schützende Hand über unser Vaterland hielt und uns aus tiefster Not wieder emporhalf, uns die Kraft zum Aufbau gab, die es ermöglichte, heute in einer Situation zu stehen, wo jedem Arbeitswilligen annehmbare Lebensmöglichkeiten gegeben und jedem

Notleidenden durch die Fülle unserer sozialen Maßnahmen auch Hilfe geleistet werden kann? Sollen wir wirklich immer unzufrieden sein, wenn es nicht möglich ist, auch den weitestgehenden Wunsch zu erfüllen?

Und nun zum Inhalt dieser drei Gesetze selbst. Daß wir unseren Spätheimkehrern etwas schuldig sind für alle die unendlichen Leiden, die sie in unmenschlicher Gefangenschaft erdulden mußten, empfinden wir alle als eine Selbstverständlichkeit und bedauern nur, daß es unmöglich ist, mit Geldmitteln abzudecken, was sie erlitten haben. Wir bedauern aber auch, daß die ihnen zukommenden Beträge angesichts unserer finanziellen Möglichkeiten nicht höher sein können. Sie hätten und haben wohl in erster Linie ein Anrecht auf Hilfe; ihnen war ja auch die Möglichkeit rechtzeitiger Einschaltung in den österreichischen Aufbauprozeß genommen. Und immer werden wir uns in Ehrfurcht vor diesen Menschen neigen müssen, denen ein unverdientes und ungerechtes Schicksal die Last für die Schuld anderer aufbürdete. Aus ihren Kreisen kamen auch kaum irgendwelche Klagen. Die Ausschüttungen können auch wohl nur einen Ersatz für die versäumten Erwerbsmöglichkeiten darstellen.

Ein offenes Wort aber gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, zu den lautstarken Klagen über den Umfang der beiden anderen Gesetze. Die finanziellen Erfordernisse habe ich bereits erwähnt, es ist aber noch eine Betrachtung über die Schadenshöhe und die dafür ausgeworfenen Mittel anzustellen. Dazu erlaube ich mir in aller Bescheidenheit die Bemerkung, daß ich selbst zu den Schadensträgern zähle, daß in meinem Haus auch einige Monate Russen waren und daß dieses Haus genau so aussah wie alle von den Angehörigen dieser Besatzungsmacht besetzten Gebäude: ohne Inhalt, ruinierte Dächer, keine Fenster, keine Türen, wie dies halt so üblich war, also total ausgeplündert.

Österreichs Regierung hat uns allen aber jetzt einige Jahre Erholungsmöglichkeit gegeben. Wenn es auch nicht mehr so sein kann, wie es einst war, wenn auch vieles, was einem lieb und teuer war, nie mehr da sein wird, muß ich doch sagen, daß ich auch glücklich bin, an unserem Aufbau mitarbeiten zu dürfen und seiner teilhaftig zu werden; es ist mir schon schlechter gegangen, und ich bin zufrieden. Aber ich würde mich wohl auch — offen ausgesprochen — genieren, meine Mitmenschen zu belasten, damit mir noch Wünsche in Erfüllung gehen, die ich mir bisher versagen mußte.

Und da darf ich wohl auch ein paar Fragen stellen: Wer ersetzt jenen, die in der Inflation der zwanziger Jahre ihr Vermögen verloren

haben, dieses Geld, das sie durch viele Jahre gespart haben? Wer ersetzt den Flüchtlingen, die in bitterster Not und nur mit dem, was sie am Leibe hatten, über unsere Grenze kamen, alles das, wofür sie ihr Leben lang arbeiteten und was sie als Ausgewiesene zurücklassen mußten? Waren das nicht Menschen gleichen Stammes wie wir, gleichberechtigt mit uns? Wer ersetzt alles den Flüchtlingen, die in den Zeiten unwahrscheinlicher Terrorherrschaft ihr Heimatland verlassen haben und vorher auch dort bitterste Not und Entbehrungen erlitten? Sind sie nicht auch Menschen wie wir alle, mit gleichen Pflichten und gleichen Rechten als Mensch? Und wer ersetzt der Mutter den Sohn, der Frau den Mann, der Familie den Ernährer, die in diesem grauenhaftesten aller Kriege auf den Schlachtfeldern Europas blieben? Sie waren bestimmt die letzten, die solche Wünsche hegen konnten, ihnen war ebenso unverschuldet ein Schicksal beschieden, das ärger nicht sein konnte und wo es eine Gutmachung nur mehr in der Ewigkeit geben kann. Alles, was wir für die Hinterbliebenen etwa in Form von Witwen- und Waisenrenten tun können, ist, gemessen an dem Verlust, eine Lächerlichkeit.

Uns, die wir das unfaßbare Glück haben, jetzt in einem Wohlfahrtsstaat leben und für unsere Nachkommen einigermaßen Sorge tragen zu können, blieb dieses Leid erspart, und jetzt empört sich mancher, daß die Möglichkeiten unserer Ersatzleistungen nicht groß genug sind, Ersatz für irdische Güter zu leisten, die wir ja doch einmal nach unserem Tode nicht mitnehmen können. Wir tun hier im Lande, was immer wir nur können, leider aber sind uns Grenzen gesteckt.

Haben wir in vielen Fällen nicht auch Grund, mit unserem Schicksal nicht allzusehr zu hadern? Ich verstehe es von ganzem Herzen, wenn man einem Menschen, der aus eigener Kraft nicht in der Lage ist, seinen Verlust wiedergutzumachen — also etwa alten Menschen, die solche Verluste erlitten —, etwas oder etwas mehr als anderen gibt, und ich begrüße es auch aufrichtig, daß hier ein Fonds für besondere Härtefälle vorgesehen ist. Ich kann aber nicht verstehen, wie mancher, dem es bei Fortdauer der ehemaligen Zustände in unserem Lande durchaus nicht so gut gegangen wäre, wie es ihm heute geht, der sich eine Existenz schaffen konnte, die seinen Fähigkeiten und seiner Arbeitskraft entspricht, nur immer seine eigenen Wünsche, nicht aber das Schicksal so vieler seiner Mitmenschen im Auge hat.

Wir brauchen wohl nicht zu betonen, daß wir von Herzen gerne mehr geben würden, als wir derzeit bei größter Anstrengung verantworten können, daß wir die Lage so mancher

Mitbürger wohl verstehen, die vielleicht einstmals bereits in der Inflation der zwanziger Jahre ihr wohlverworbenes Vermögen verloren haben und jetzt zum zweitenmal zum Handkuß kamen. Aber ein Schelm ist, der mehr gibt, als er hat, und es kann nicht bestritten werden, daß wir geben wollen, was wir haben.

In der vorgestrigen Sitzung des Nationalrates hat der Abgeordnete Marchner dem Herrn Bundeskanzler vorgeworfen, in einer Rede Versprechungen hinsichtlich der Erfüllung der Wünsche der Geschädigten abgegeben zu haben, welche nunmehr nicht eingehalten wurden. Wie der Sprecher der ÖVP feststellte, hat der Herr Bundeskanzler nie eine andere Zusage gegeben, als daß die Entschädigung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und auch nach sozialen Gesichtspunkten erfolgen solle. Man muß hier wohl den vollen Umfang dieser Rede zitieren und nicht Wesentliches auslassen. Die Zusage des Herrn Bundeskanzlers wurde dadurch eingehalten, daß die Belastung des Sozialproduktes auf dem steuerlichen Sektor vermieden wurde, die eingetreten wäre, wenn wir über die finanziellen Möglichkeiten des Staates hinausgehen. Im Kriegssachschädengesetz wie auch im Besatzungsschädengesetz wurde der soziale Gesichtspunkt dadurch gewahrt, daß für alte Leute eine sofortige Behandlung vorgesehen wurde, anderseits für kinderreiche Familien ein Punktezuschlag in der Bewertung der Verluste festgesetzt erscheint. Dem Versprechen des Herrn Bundeskanzlers wurde damit Rechnung getragen, mehr hat er auch nicht zugesagt.

Alle diese Worte, meine Damen und Herren, sollen kein Angriff auf irgendeine Einzelperson sein, sie sollen nur allgemein ausdrücken, was viele in unserem Volk empfinden, und ich glaube, ich kann im Sinne von uns allen sagen: Wir haben nur den Wunsch eines größtmöglichen Blühens unseres Vaterlandes und hoffen, daß einmal in unserer Heimat eine noch viel reichere Zeit kommen möge, die es uns ermöglichen wird, das was wir heute beim besten Willen nicht leisten können, später einmal zu ergänzen.

Meine Partei wird diesen Gesetzen gerne die Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Als nächster Redner hat sich Herr Bundesrat Dr. Broda gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Broda: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich komme gerne dem Auftrag der Sozialistischen Partei nach, zu den vorliegenden Beschlüssen des Nationalrates über die Entschädigungsgesetze zu sprechen. Mich verbindet eine besondere Beziehung mit diesen Gesetzen, zu denen ich mich be-

kenne: Ich habe die Ehre, als einziges Mitglied dieses Hohen Hauses im Auftrag der Sozialistischen Partei dem parlamentarischen Achterausschuß anzugehören, der diese Gesetze unter dem Vorsitz des Herrn Bundesministers für Finanzen ausgearbeitet hat und welcher auch den noch ausstehenden Teil der Entschädigungsgesetze ausarbeiten wird. Gestatten Sie daher auch, daß ich meiner Genugtuung darüber Ausdruck verleihe, daß durch meine Entsendung in diesen Ausschuß auch ein Mitglied des Bundesrates an dieser fruchtbaren parlamentarischen Vorbereitungsarbeit teilnehmen konnte. Ich hoffe und bin überzeugt, daß dieses Beispiel nicht das einzige bleiben wird und daß Mitglieder des Bundesrates auch in Zukunft zur parlamentarischen Vorbereitungsarbeit für wichtige Gesetze herangezogen werden.

Der erwähnte Achterausschuß hat seit seiner Bildung Anfang dieses Jahres sachliche und fleißige Arbeit geleistet. Ohne Unterschied der Parteizugehörigkeit haben die ihm angehörenden Abgeordneten ebenso wie der Herr Bundesminister für Finanzen und seine Beamten sich bemüht, ein Gesetzeswerk zu schaffen, das von dem Gedanken durchdrungen ist, jenen Mitbürgern Hilfe zu bringen, die sie am nötigsten brauchen. In diesem Grundgedanken haben alle Mitglieder des Ausschusses übereingestimmt. Daß in diesem Zusammenhang Forderungen erfüllt wurden, die die Sozialistische Partei seit langem vertritt, erfüllt die sozialistischen Abgeordneten mit Freude und Stolz, auch wenn viele berechtigte Forderungen nicht in vollem Umfange erfüllt werden konnten. Der Herr Vorredner hat mit klugen und eindringlichen Worten schon darauf hingewiesen, welche Grenzen die Leistungskraft unseres Staates hat.

Ich möchte in diesem Zusammenhang aber auch noch auf folgendes hinweisen. Wenn unsere Volksvertretung nun diese drei wichtigen Gesetze beschließt, durch welche die Gemeinschaft Hilfe für die Opfer des Krieges und der Besatzung zu leisten versucht, so darf eines nicht vergessen werden: Als nach dem Weltkrieg 1914/18 — auch darauf hat der Herr Vorredner schon verwiesen — 13 Jahre vergangen waren, war die Erste Republik bereits tödlich in Wirtschaftskrise und Bürgerkrieg verstrickt, in dem sie schließlich untergehen sollte. In den Jahren des Zusammenbruches der Creditanstalt, das war 13 Jahre nach dem Ende des ersten Weltkrieges, gab es nur Gesetze, mit denen die Leistungen der Gemeinschaft an ihre Glieder empfindlich gekürzt worden sind. Man lese einmal im Bundesgesetzblatt der Jahre 1931 und 1932

nach, welche Gesetze damals vom Nationalrat beschlossen und vom Bundesrat bestätigt wurden. Das waren keine Gesetze, mit denen die Gemeinschaft ihren Gliedern Hilfe geleistet hat, das waren keine Entschädigungsgesetze, das waren Gesetze über Kürzung der Leistungen des Staates an die einzelnen, das waren Gesetze der Krise, Gesetze über Kürzung der Bezüge der Bundesangestellten, das war die Abbauverordnung 1931, das Budgetsanierungsgesetz, das war das Bundesgesetz vom 18. August 1932, wonach die Bezüge der Bundesangestellten und Pensionisten auch in zwei Teilbeträgen ausbezahlt werden konnten. Das waren jene gesetzlichen Bestimmungen, die der Not, dem Elend und der Wirtschaftskrise der damaligen Zeit entsprungen sind.

Dieses Mal ist es doch ganz anders. Dieses Mal ist es so, daß wir fast 15 Jahre nach Ende des Krieges immerhin Gesetze beschließen können, mit denen wir moralische Verpflichtungen einlösen und Hilfe zu leisten versuchen. Wir stimmen in vollem Umfang auch in diesem Sinne dem Herrn Vorredner zu, wenn er darauf hingewiesen hat, daß die wirkliche, die volle, die echte Wiedergutmachung ja darin liegt, daß es uns gemeinsam gelungen ist, in der Zweiten Republik zum Unterschied von der Ersten Republik stabile Verhältnisse zu schaffen, Verhältnisse zu schaffen, in denen das Leben der überwiegenden Mehrheit unserer Mitbürger lebenswert und lebensmöglich ist. Das ist die echte, die wirkliche Wiedergutmachung für ein Unrecht, an dem Österreich als Staat und als Gemeinwesen nicht beteiligt war und für das wir nicht verantwortlich sind.

Aber immerhin ist auch der Beitrag, der durch die vorliegenden Gesetze geleistet wird, nicht unwesentlich. Auch das soll mit Deutlichkeit gesagt werden. Durch das Besatzungsschädengesetz wird ein weiterer Beitrag zur Beseitigung der Folgen der zehnjährigen Besetzung Österreichs durch Truppen fremder Mächte geleistet. Auf Grund des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes werden rund — so lauten die Schätzungen — 350.000 Mitbürger und ihre Familien Ersatz für durch Krieg oder politische Verfolgung verlorene Wohnungseinrichtung und Hausrat zwar nur zu einem Teil, aber doch zu einem nicht unbeträchtlichen Teil erhalten können. Beiträge bis 15.000 S im Einzelfall werden steuerfrei geleistet werden. Für den Verlust von Berufsinventar wird kleinen Gewerbetreibenden und selbständig Berufstätigen Ersatz bis zu 25.000 S, in Härtefällen bis 50.000 S geleistet werden können.

Nun, es ist eine späte Hilfe. Aber wenn in Einzelfällen, in wirklichen Härtefällen, bis 50.000 S Ersatz für verlorenes Berufsinventar

als Beitrag für den Wiederaufbau der Existenz geleistet wird, ist das ebensowenig eine unbeträchtliche Leistung, wie 5000 bis 15.000 S als Beitrag für die Wiederbeschaffung von Hausrat unbedeutend sind.

Ich glaube, wir können sagen, daß es ein Ausdruck der Stärke und der Kraft unserer Zweiten Republik ist, daß wir trotz Abschwächung der Weltkonjunktur dieses Werk der Wiedergutmachung in der laufenden Legislaturperiode des Nationalrates, also bis 1959/60, beenden wollen. Wir müssen auch allen Kritikern der Vorlagen, denen wir heute die Zustimmung erteilen wollen, in aller Offenheit sagen: Volle materielle Entschädigung kann der Staat nicht leisten, das übersteigt seine Kräfte; aber billige Entschädigung, also Entschädigung nach seinen Kräften, leistet er dort, wo er nach Artikel 24 des Staatsvertrages dazu verpflichtet ist, und darüber hinaus gewährt er nicht unwesentliche Hilfe dort — darüber sind wir besonders froh —, wo er keine juristische Verpflichtung übernommen hat, wo die Gemeinschaft aber moralisch berechnete Ansprüche der am ärgsten betroffenen Bevölkerungskreise erfüllt.

Ich glaube daher, daß sich eine Kritik — ich entnehme sie einem in den letzten Tagen verteilten Flugblatt — selbst richtet, die zu den vorliegenden Gesetzen sagt: „Wir protestieren entschieden gegen eine solche Almosenaktion. Wir lassen uns nicht mit einem alten Stück Brot abspeisen...“, und fortfährt: „Der vorliegende Gesetzentwurf ist eine Schande für Österreich und eine Herausforderung nicht nur für seine geschädigten Staatsbürger, sondern für alle gerecht denkenden Österreicher.“

Was sind demgegenüber die Tatsachen? Der Herr Vorredner hat Ziffern genannt. Alle Ziffern beruhen auf Schätzungen. Ich glaube, daß die Ziffern über die Leistungen, die der Staat auf Grund der vorliegenden drei Gesetze zu erbringen haben wird, noch wesentlich über den Ziffern, die der Herr Vorredner genannt hat, liegen werden. Ich glaube, daß man für die Hausratsentschädigung auf Grund des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes einen Betrag von nicht unter 1½ Milliarden Schilling wird ansetzen müssen, schon im Hinblick auf die sehr große Zahl der vermutlichen Antragsteller. Ein weiterer Betrag von nicht viel weniger als 1 Milliarde wird für den Ersatz von Berufsinventar einschließlich des Härtefonds aufzuwenden sein. Das Besatzungsschädengesetz wird Leistungen von vielleicht etwas unter 1 Milliarde erfordern.

Immerhin bewegen sich die Ziffern, die uns zur Verfügung stehen, in einer Größen-

ordnung, daß man eher mit einem Gesamtaufwand von 3 bis 4 Milliarden Schilling auf Grund der vorliegenden Gesetze wird rechnen müssen. Ich glaube nicht, daß angesichts dieser Ziffern gehässige Kritik am Platze ist. Eine Schande für Österreich sind diese Gesetze ganz gewiß nicht!

Aber noch etwas anderes soll die Öffentlichkeit wissen. Ebenso wenig wie die drei vorliegenden Gesetze die ersten Wiedergutmachungs- und Entschädigungsgesetze sind, die Österreich nach dem Krieg beschlossen hat, sind es die letzten gesetzgeberischen Maßnahmen auf diesem Gebiet. Wir haben in den letzten zehn Jahren die sieben Rückstellungsgesetze, die Rückstellungsanspruchsgesetze, die Kriegsopferversorgungsgesetze und die Kriegsopferversorgungsgesetze beschlossen.

Nach Verabschiedung des Besatzungsschädengesetzes, des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes und des Spätheimkehrergesetzes bleiben als unmittelbare gesetzgeberische Aufgaben für die Herbstsession des Nationalrates die Regelung der Entschädigung für Österreicher, deren Vermögen in Jugoslawien beschlagnahmt worden ist — die Entschädigungspflicht ergibt sich aus Artikel 27 des Staatsvertrages —, und die Entschädigung von Österreichern, die auf Grund des Artikels 23 Abs. 3 des Staatsvertrages ihre Forderungen in Deutschland nicht mehr geltend machen können und deren Ansprüche auch nicht durch den bereits ratifizierten deutsch-österreichischen Vermögensvertrag geregelt worden sind.

In diesen Zusammenhang — und das möchte ich namens der sozialistischen Fraktion, ich hoffe in Übereinstimmung mit Ihnen, meine Herren, besonders unterstreichen — gehören auch die bisher unerfüllten, vollauf berechtigten Forderungen der durch den Nationalsozialismus politisch Verfolgten und Geschädigten aller Richtungen. Die Gruppen der politisch Verfolgten mögen nicht glauben, daß es eine Reihung oder Wertung bedeutet, wenn die Behandlung ihrer Ansprüche, soweit sie nicht durch das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz erfüllt werden, erst in der Herbsttagung des Parlaments erfolgen wird.

Der parlamentarische Achterausschuß, der unter dem Vorsitz des Finanzministers die vorliegenden drei Entschädigungsgesetze ausgearbeitet hat, wird auch während der Parlamentsferien weiterarbeiten. Dem Ausschuß liegt bereits ein Vorschlag der sozialistischen Abgeordneten für eine 12. Opferfürsorgegesetznovelle vor, durch die Entschädigungssätze für im Ausland verbrachte Haftzeiten und Berufsschädigung politisch Verfolgter festgelegt werden sollen.

Eine Erfüllung dieser Forderung der politisch Verfolgten ist eine selbstverständliche Pflicht der österreichischen Gesetzgebung, da die politisch Verfolgten gemäß Artikel 23 Abs. 3 des Staatsvertrages ihre Ansprüche nicht mehr auf Grund des westdeutschen Bundesentschädigungsgesetzes gegen die Bundesrepublik Deutschland geltend machen können. Es ist nur zu hoffen, daß sich die Vertreter der Österreichischen Volkspartei diesen Vorschlägen der sozialistischen Abgeordneten anschließen werden.

Nun noch ein Wort zur Durchführung der Gesetze. Alle Ansprüche sind bis 30. Juni 1959 bei den zuständigen Finanzlandesdirektionen anzumelden. Im Hinblick auf die über große Zahl der Fälle, die geltend gemacht werden, ist der Versuch gemacht worden, durch ein eigenes Verfahren möglichst unkompliziert und unbürokratisch vorgehen zu können, möglichst in allen Fällen ohne weiteres Verfahren zur Befriedigung der angemeldeten Ansprüche zu kommen.

Es ist andererseits klar, daß nicht der Gesamtbetrag der Entschädigungen in einem Budgetjahr ausgezahlt werden kann. Die Flüssigmachung wird so erfolgen, daß auf die soziale Bedürftigkeit Bedacht genommen werden wird. Die über 70 Jahre alten Personen, die kein steuerpflichtiges Einkommen haben, werden zuerst drankommen.

Eine große Hilfe wird es sein, daß sich die Regierungsparteien gestern darauf geeinigt haben, noch in der Frühjahrssession des Nationalrates die in der Öffentlichkeit bereits wiederholt erörterte Novelle zum Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz zu beschließen. Damit wird die Möglichkeit gegeben sein, ab sofort wieder die Gewährung von Hausratsdarlehen aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zu beantragen. Da beim Wohnhaus-Wiederaufbaufonds die Mittel zur Verfügung stehen, können Hausratsdarlehen an jene Personen, die Anspruch auf Hausratshilfe nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz haben, sofort ausgezahlt werden. Die Darlehen werden später auf die Entschädigungsbeträge, die auf Grund des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes zugesprochen werden, anzurechnen sein. Durch diese Art der Vorfinanzierung, auf die sich die Regierungsparteien nunmehr geeinigt haben, werden an einen großen Teil der Berechtigten die Beträge für die Hausratshilfe sehr rasch, jedenfalls noch in diesem Jahr ausgezahlt werden können.

Meine Damen und Herren! Alles in allem ist zu sagen: Es ist ein gutes Werk versucht worden, und ich bin sicher, daß die nun dem Ende zugehende Frühjahrstagung des National-

rates später einmal nicht als die Session des Auseinanderstrebens der Regierungsparteien, sondern letzten Endes als eine Session fruchtbarer Zusammenarbeit auf einem wichtigen Gebiet der Hilfeleistung für unsere von Kriegs- und Nachkriegswirren am schwersten betroffenen Bevölkerungsschichten gelten wird.

Die sozialistische Fraktion des Bundesrates wird daher den vorliegenden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates die Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Als nächster Redner hat Herr Bundesrat Salzer das Wort.

Bundesrat **Salzer:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Im Gebäude der Vorarlberger Landesregierung hängt ein erschütterndes Bild: Vor einem Massengrab in der Eiswüste Sibiriens stehen bis zum Skelett abgemagerte österreichische Soldatengestalten, alle mit tiefgesenktem Haupt und unendlichem Leid im Antlitz. Und vor ihnen steht eine Priestergestalt im Kleid des Feldkuraten, angetan mit dem Chorrock, der uns die Vornahme einer kirchlichen Handlung kündigt.

Es ist dies Dr. Karl Drexel, der ehemalige österreichische Reichsratsabgeordnete und spätere Nationalrat, der als Feldkurat eines Tiroler Kaiserjägerregimentes unseren Landsleuten, die in der Kriegsgefangenschaft verstorben sind, unseren Vätern und unseren Brüdern, den Segen ins Grab spendet und das letzte irdische Lebewohl sagt.

Um ihr Leben hat der Salzburger Dr. Burghard Breitner heroisch gekämpft. Der Tod aber war stärker als seine Kunst, weil die ausgemergelten Leiber keinen Widerstand mehr leisten konnten.

Wer dieses Bild jemals gesehen hat, wird das Leid ermessen können, das Kriegsgefangenschaft bedeutet, und wird verstehen, daß die Kirche zu Kriegszeiten täglich im Gebete für die Kriegsgefangenen bittet.

Wer von diesem Leid der Kriegsgefangenen aber noch nichts wissen sollte, der nehme das Buch „Unverwundet gefangen“, das Dr. Burghard Breitner schrieb, zur Hand. In diesem Buch steht auf Seite 263 der Schmerzensruf eines kriegsgefangenen Unteroffiziers, der seufzt: „Es ist hinter den Planken einfach nicht mehr auszuhalten! Seit April dieses Jahres sind vier in die Irrenanstalt gekommen. Gestern hat sich einer erhängt. Die Demoralisation nimmt erschreckend zu.“ Das ist Kriegsgefangenenlos. Wie es in Sibirien war, so war es überall, wo Soldaten gefangen wurden, im Osten und im Westen und im Süden und im Norden.

Wer selbst Soldat war, Hohes Haus, kann so unendlich viel Leid besonders ermessen. Er

wird es daher begrüßen, wenn sich Österreich heute anschickt, jenen eine bescheidene Hilfe angedeihen zu lassen, die ein grausames Schicksal unbarmherzig lange von der Heimat und ihren Lieben ferngehalten hat. Das aber will das Gesetz, dem wir jetzt zustimmen sollen und dem meine Partei auch zustimmen wird.

Ich glaube nicht, daß es sehr glücklich ist, wenn man dieses Gesetz in die Gruppe der Entschädigungsgesetze einreicht, denn für so viel Leid gibt es nach unserer Auffassung keine materielle Entschädigung.

Wenn Burghard Breitner auf Seite 95 seines bereits einmal zitierten Buches gelegentlich der Schilderung eines Konziliums, zu dem ihn russische Ärzte riefen, sagt, daß er auch diesmal dem Griff in den Geldsack widersagte, weil er es einfach nicht über sich brachte, in diesem Lande Geld zu nehmen, dann gilt dieses Wort in abgewandeltem Sinn wohl auch für das Bemühen der österreichischen Gesetzgebung den Spätheimkehrern gegenüber, denen nunmehr geholfen werden soll. Man bringt es, so scheint es mir wenigstens, einfach nicht über sich, den Spätheimkehrern Geld für erduldetes Leid anzubieten und zu meinen, daß damit dieses Leid materiell abgegolten sei.

Der Sinn dieses Gesetzes kann es deshalb nur sein, diesen Spätheimkehrern den guten Willen des Vaterlandes zu beweisen, ihnen die Rückkehr in ein normales Leben zu erleichtern und dadurch mitzuhelfen, wenigstens zeitweise vergessen zu können, was für sie einmal unendlich grausame Wirklichkeit war.

Man sagt, diese materielle Hilfe wäre zu gering. Ich pflichte dieser Meinung vollinhaltlich bei, weil die gewährte finanzielle Hilfe gewiß nicht ausreicht, aufzuholen, was andere, Glücklichere, den Spätheimkehrern voraushaben. Daran aber, daß wir es nicht besser vermögen, trifft Österreich und seine Gesetzgebung keine Schuld, denn, Hohes Haus, auch Österreich, unser gemeinsames Vaterland, das auch das Vaterland dieser Spätheimkehrer ist, war allzu lange in Gefangenschaft. Und in dieser Gefangenschaft hat man ihm so schwere Wunden geschlagen, daß es sich davon bis heute noch nicht völlig erholen konnte.

Burghard Breitner wurde in der Gefangenschaft einmal nahegelegt, sich als Slawe auszugeben, auf daß er weiter im erträglicheren Gefangenenlager von Omsk bleiben könne. Erstaunt über diese Zumutung fragte er sich, ob denn in diesem Lande, das ihm diese Zumutung stellte, und in diesem Lande, das auch ihn gefangenhielt, alles Lug und Trug wäre.

Hohes Haus! Auch ich frage angesichts der Kritiker an diesem Gesetz, ob es nicht auch ein Betrug wäre, ein Betrug an Volk und

Vaterland und daher auch ein Betrug an den Spätheimkehrern, wenn wir mehr geben würden, als wir können. Täten wir das, würden wir untergraben, was wir uns unter schweren Opfern und Mühen in diesem Lande wieder erarbeitet haben. Das wäre aber auch eine gefährliche Unterwaschung der Existenz jener, denen wir gerade durch dieses Gesetz die Existenz festigen und sichern wollen. Das Vaterland kann nun einmal nicht alle Opfer — das haben meine beiden Vorredner sehr klug zum Ausdruck gebracht —, die ihm gebracht werden mußten, in klingender Münze ablösen. Vielleicht wissen es die, die die materielle Seite dieses Gesetzes kritisieren, gar nicht, daß dieses Gesetz trotz seiner zugegebenen Enge einen Aufwand von 60 Millionen Schilling erfordert. Und hätte man den begreiflichen Wunsch der Heimkehrer, den Stichtag um zwei weitere Jahre vorzuverlegen, erfüllt, dann kämen zu diesen 60 Millionen Schilling weitere 100 Millionen Schilling, die der Staat einfach nicht hat. Man wirft dem Staat vor, daß er auch für andere, minderwichtige Belange Geld, oft sogar sehr viel Geld ausgibt beziehungsweise solche Ausgaben duldet.

Mir käme es geradezu als eine Schändung der Absicht dieses Gesetzes vor, wollte man angesichts gewisser unerfreulicher Ereignisse in den letzten Wochen behaupten, daß die, die das sagen, ganz im Unrecht sind, denn wir haben in den letzten Wochen schon einige Ereignisse erlebt, die man nicht freundlich registrieren kann. Die Menschen, die solche Ereignisse gesetzt haben, sind aber nicht der Staat, und sie sind nicht Österreich. Denn in Österreich gilt Gott sei Dank noch immer das Wort: „Es sucht der Bruder seine Brüder, und kann er helfen, hilft er gern.“ Wer aber von den Kritikern nicht diese mißratenen Österreicher, von denen ich nur andeutungsweise sprechen möchte, sondern den Staat meint, der möge nicht übersehen, daß den Staat zu manchen Ausgaben höhere Interessen zwingen, über die man nicht immer offen reden kann und die daher nicht für jedermann schon verständlich sind.

Und schließlich vergesse man auch darauf nicht ganz, daß es heute bereits an die 40 Geschädigtengruppen gibt, die an den Staat Ansprüche gestellt haben. Wollte man deren Ansprüche erfüllen, würde ein volles Bundesbudget dazu nicht ausreichen. Vielleicht ist es deswegen richtig, in Abwandlung der Ausführungen meiner Vorredner von der Tribüne dieses Hohen Hauses auch diesen Landsleuten die Mahnung nach dem richtigen Maß zuzurufen. Es ist nicht schwer, meine Damen und Herren, mißhandelte Menschen zu organisieren und ihnen als Bettel vorzustellen, was in Wahr-

heit hart erträgliche Enge und unvermeidliche Staatsnotwendigkeit ist. Schwer aber ist es, unverschuldet Notleidenden sagen zu müssen, daß man ihnen nicht so helfen kann, wie man es selbst gerne wollte.

Man soll deswegen — und hier pflichte ich dem Herrn Kollegen Dr. Broda vollkommen bei — weniger gegen den Staat und die in ihm verantwortlichen politischen Parteien protestieren, dafür aber mehr daran mithelfen, daß echter Patriotismus, wovon ich auch Wirtschaftspatriotismus nicht ausschließe, bald Gemeingut aller österreichischen Menschen, auch jener, die mit Organisationsverantwortung belastet sind, werde, damit wir nicht wieder das Vaterland vertun, wie wir es einmal leider schon vertan haben. Denn das Vaterland sind wir alle, und zu diesen allen gehören auch die Spätheimkehrer.

Wenn ich das sage, meine Damen und Herren dieses Hohen Hauses, dann kommt mir eine sehr harte Vergangenheit in Erinnerung. Vor mir steigen dann schaurige Kriegsergebnisse und Bombennächte auf, in denen wir um das Leben unserer Angehörigen und unser eigenes und auch um die Existenz unserer Habe immer wieder zittern mußten. In diesen Tagen und Nächten habe ich viele gehört, die immer wieder beteuerten, mit allem zufrieden zu sein, wenn nur wieder Frieden und Freiheit in Österreich Einkehr gehalten haben. Ich habe sie erst recht so reden gehört — lassen Sie mich das in aller Bescheidenheit sagen —, als wir gemeinsam unter Bombentrümmern beziehungsweise in Krankenbetten lagen, unter Bombentrümmern, deren Spuren uns noch heute zeichnen. Wo aber, so frage ich über diesen Saal hinaus, ist die Zufriedenheit von damals, sind die guten Vorsätze, die in diesen grausigen Stunden gefaßt wurden, geblieben? Es ist gut, daß der Mensch Leidvolles rasch vergißt. Es ist aber nicht gut, wenn er sich gar nicht mehr daran erinnert. Deshalb halte ich es mit jenen Spätheimkehrern, die das vorliegende Gesetz wohl nicht bejubeln, es aber auch nicht dramatisieren, weil sie den guten Willen für das gewiß unzureichende, aber im Augenblick nicht besser mögliche Werk gelten lassen. Ihnen, diesen wirklichen Patrioten, rufe ich zu: Haltet in dieser österreichischen Gesinnung aus, denn kam Zeit, dann kam in Österreich auch immer noch Rat und Tat! Helfen wir deswegen alle zusammen, also auch die etwa 500.000 österreichischen Heimkehrer, daß das Vaterland wieder stärker wird, denn wenn das Vaterland nicht wäre, könnte es seinen leidgequälten Söhnen und könnte es auch unseren Spätheimkehrern nicht helfen.

Als Dr. Burghard Breitner — und damit lassen Sie mich zum Schluß kommen — im schwersten Feuer erkennen mußte, daß es nunmehr in die Gefangenschaft geht, da rief er jenen, die sich noch retten konnten, zu: Grüßt mir die Heimat! Und als er nach langen und schweren Jahren zum erstenmal wiederum Heimatboden betrat, da — so sagt er in seinem zitierten Buch — betete er: Stoß mich nicht zurück, Heimaterde!

So wie einstmals ihn, haben auch wir unsere Kriegsgefangenen immer wieder jubelnd begrüßt. Nun sind Gott sei Dank die meisten wieder unter uns, und ihnen wollen wir heute helfen, so gut wir es vermögen. Können wir aber später einmal mehr tun, dann soll es am guten Willen der österreichischen Gesetzgebung dazu nicht fehlen. Dieses Österreich braucht seine arbeitsfreudigen Kriegsgefangenen, nach denen wir immer riefen und heute wieder rufen. Darum rufe ich in dieser, wie mir scheint, geeigneten Stunde Italien zu: Gebt endlich jetzt auch Major Reeder frei! Und allen ehemaligen Alliierten rufe ich zu: Gebt frei, was ihr zu Unrecht an österreichischen Menschen noch immer zurückhaltet, auf daß sie mit uns in Frieden arbeiten und leben können! Wir wollen nichts anderes als Frieden und Freiheit, damit wir an jenen kulturellen und materiellen Gütern weiterbauen können, von denen eine viel größere Welt, als es das kleine Österreich ist, heute nicht selten zehrt und die sie immer wieder bestaunt.

Wir wollen, daß es nie wieder Kriegsgefangene gibt.

Meine Partei wird daher der finanziellen Hilfe für die Spätheimkehrer gerne ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Als nächster Redner in der Debatte zu diesen drei Tagesordnungspunkten spricht Bundesrat Dr. Reichl.

Bundesrat Dr. Reichl: Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Aus dem großen und umfangreichen Fragenkomplex der Entschädigungsproblematik, zu dem das Besatzungsschädengesetz, das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz und das Gesetz über finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer gehören, möchte ich auch ein Teilgebiet, nämlich das der Heimkehrerentschädigung herausgreifen, und ich möchte in diesem Zusammenhang einiges zum Thema Kriegsgefangenschaft und Heimkehrer sagen.

Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir, daß ich einleitend einige Zahlen, die für die Behandlung aller Heimkehrerfragen in Österreich Bedeutung haben und für die sich weite Kreise interessieren, vorausschicke.

Seit 1945 sind insgesamt 494.495 Kriegsgefangene nach Österreich zurückgekehrt, davon 335.333 aus dem Westen und 159.162 aus dem Osten. Zu den Ostheimkehrern gehören auch die 15.385 Heimkehrer aus Jugoslawien. Als Spätheimkehrer werden im Gesetz jene Heimkehrer bezeichnet, die nach dem 30. April 1949 zurückgekehrt sind. Das sind laut Statistik 10.294 Personen. Die übrigen 484.201 Heimkehrer, die bereits vor dem 30. April 1949 zurückgekehrt sind, werden leider von diesem Gesetz nicht erfaßt, und das bedeutet bei allem Verständnis für die Nöte und Leiden der Spätheimkehrer, die oft noch zehn Jahre nach dem Kriege in sibirischen Gefangenenlagern gearbeitet haben, in Einzelfällen eine gewisse Härte. Es gibt nämlich auch sogenannte Frühheimkehrer, die durch die Gefangenschaft einen solchen Schlag erlitten haben, daß sie in ihrem beruflichen Weiterkommen bis zum heutigen Tag die größten Schwierigkeiten haben. Und hier müßte meiner Meinung nach individuell geholfen werden. Wir Sozialisten wollen nur hoffen, daß man gerade diesen Menschen in allen öffentlichen Stellen bei Einstufungen, Vorrückungen und so weiter in menschlicher und nicht allzu bürokratischer Weise entgegenkommt.

Wenn wir in unseren Reihen sagen, daß Sozialismus Menschlichkeit sei, so ist es auch unsere Pflicht, dafür einzutreten, daß alle Stellen, auf die wir Einfluß haben, von diesem Geiste der Menschlichkeit und der Humanitas durchdrungen werden.

Seit über hundert Jahren ist es die großartige und historische Aufgabe der Sozialisten gewesen, für die Schwachen und für die Verfolgten, für die Notleidenden und die Geplagten einzutreten, und es ist kein Zufall, wenn gerade der sozialistische Parteiobmann Vizekanzler Dr. Pittermann der Anwalt aller Geschädigtengruppen in Österreich geworden ist. Wenn ich das sage, so nicht deswegen, um die Arbeit der anderen politischen Gruppen und der anderen politischen Parteien in Österreich zu diskriminieren oder nicht anzuerkennen, sondern deswegen, um zu dokumentieren, daß in allen Gesetzen der Nachkriegszeit, auch in den Entschädigungsgesetzen, der Geist des demokratischen und humanistischen Sozialismus dominierend wirksam war.

Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die österreichische Entschädigungsproblematik ist bereits während des Wahlkampfes 1956 zu einem heiß umkämpften Diskussionssthema geworden, und wir finden Stellungnahmen und Erklärungen zu diesen Fragen von der „Neuen Tageszeitung“ des Herrn Bundeskanzlers angefangen bis zur

„Volksstimme“ des Ernst Fischer. Und es ist begreiflich, wenn der österreichische Wähler alle diese Erklärungen mit einer gewissen Skepsis beurteilte. (*Zwischenruf bei der ÖVP.*) Trotzdem aber können wir objektiv feststellen: Der Staatsbürger mag über Wahlkämpfe und Wahlen denken, was immer er auch will, sie haben den großen Wert, daß sie nicht nur Garanten unserer Freiheit sind, sondern darüber hinaus auch zu Garanten des Fortschrittes werden können. Das haben auch die vorliegenden Entschädigungsgesetze bewiesen.

Um mit einem geistigen Ahnherrn der europäischen Demokratie, mit Jean Jacques Rousseau zu sprechen: Es hat sich auch hier die *volonté générale*, der allgemeine Wille des Volkes, durchgesetzt. Vor uns liegt ein Gesetzeswerk, das einen Kompromiß bedeutet zwischen dem, was der allgemeine Wille, also die *volonté générale*, erstrebte, und dem, was die Regierung tatsächlich auch geben konnte.

Wie glücklich wären zum Beispiel die Ungarn, unser tapferes Nachbarvolk, wenn es auch für sie einen Kompromiß zwischen Volkswillen und Regierung gäbe!

Als wir im Jänner 1957 die Regierungsvorlage über ein Besetzungsschädengesetz zum erstenmal zu Gesicht bekamen, da regte sich in ganz Österreich alles, was irgendwie an diesen Fragen Anteil nahm. Es rührte sich alles, was in der Kriegs- und Nachkriegszeit geschädigt oder benachteiligt wurde, und vor allem rührten sich mit Recht jene, die durch Krieg und Besetzung über das generelle Maß hinaus gelitten hatten. Es rührten sich die Bombengeschädigten, die Besetzungsgeschädigten, die politisch und rassisch Verfolgten, und es kamen auch diejenigen in Bewegung, die auf Grund des Staatsvertrages Ansprüche an den österreichischen Staat stellen konnten. Im steirischen und kärntnerischen Grenzgebiet waren es vor allem auch jene Staatsbürger, die in Jugoslawien Vermögenswerte verloren hatten und nun gemäß Artikel 27 des Staatsvertrages ihre Ansprüche anmeldeten.

Die Sozialistische Partei hat sich bereits 1956 sehr eingehend mit diesen Fragen beschäftigt, und auch in den einzelnen Bundesländern wurden Besprechungen mit den Interessenvertretungen einzelner Gruppen durchgeführt. In der Steiermark waren es die politischen Mandatäre Dr. h. c. Machold und Dr. Migsch, die solche Aussprachen im Einvernehmen mit dem zuständigen Landeshauptmannstellvertreter Horvatek durchführten. In diesem Zusammenhang erfolgten auch Aussprachen mit Kriegsgefangenenorganisationen und Heimkehrervereinen. Dazu kam,

daß Vizekanzler Dr. Pittermann immer wieder auf die Notwendigkeit der Lösung dieser Fragen hinwies und daß er immer wieder neue Ideen und Gedanken in die Diskussion warf. Dazu kam weiters, daß die Heimkehrergeneration innerhalb der Sozialistischen Partei im Zusammenhang mit der Parteiprogrammdiskussion immer wieder Gelegenheit hatte, ihre Forderungen und Wünsche anzumelden. In allen diesen Programmdiskussionen zwischen Neusiedler See und Bodensee, in denen man das Wesen des sozialistischen Humanismus erörterte und in denen man auch das Wort „Sozialismus ist Menschlichkeit“ zu einem programmatischen Bestandteil der sozialistischen Gesellschaftsauffassung machte, wurden immer wieder auch die Fragen der Entschädigungsgesetze in die Diskussion geworfen. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

In den ersten Aussprachen über die Heimkehrerentschädigung konnte man sich noch keine richtige Vorstellung von dem machen, was das alles kosten werde.

Ich persönlich habe mit vielen Kriegskameraden und mit vielen Heimkehrerkameraden über diese Dinge gesprochen und mußte sehr oft manche Illusion zerstören. Die ersten Forderungen, die an viele von uns herangetragen wurden, sahen ungefähr so aus: Für die in der Zeit zwischen 1947 und 1949 verbrachte Gefangenschaft etwa 200 S pro Monat, für die Zeit von 1949 bis 1951 etwa 400 S pro Monat und für die Zeit nach 1951 etwa 500 S pro Monat. Andere ehemalige Kriegsgefangene wiesen wieder in der Diskussion mit Recht darauf hin, daß man gerade für die erste Zeit der Gefangenschaft keine Arbeitsentlohnung bekam, während in späteren Zeiten solche Entlohnungen bezahlt wurden. So wurden zum Beispiel in Jugoslawien, wo ich die Verhältnisse selber kennengelernt habe, ab 1947 in vielen Lagern für Hilfsarbeiten 4 Dinar pro Tag ausgezahlt und für Facharbeiten 40 Dinar. Andere Kriegskameraden und Heimkehrer diskutierten wieder über das Thema: Rechtsprinzip oder Sozialprinzip? Es war natürlich jedem klar, daß in einem kleinen Kreis von sozial Bedürftigen mehr für den einzelnen abfallen könnte als in einem größeren Kreis, der keine Rücksicht auf die soziale Situation des Heimkehrers nahm.

Auch die österreichischen Kameradschaftsvereine schalteten sich in die Entschädigungsdiskussionen für Heimkehrer ein, und ich habe einige Male Gelegenheit gehabt, auch ihre Ansicht zu hören. Viele von den im öffentlichen Leben stehenden Mandatären konnten dabei dankbar feststellen, daß das Verhältnis der Kameradschaftsvereine zum Staat und zur Republik ein wesentlich gesünderes ist,

als es in der Ersten Republik war. Und ich glaube, daß es für die Lebenskraft des österreichischen Staates und vor allem für die Lebenskraft unserer Demokratie nicht ganz unwesentlich ist, wenn man das heute feststellen kann. Sie haben immerhin über 40.000 aktive Menschen in ihren Reihen, die im Furioso zweier Weltkriege manche bittere Erfahrung gesammelt haben, und ich kann eigentlich nicht verstehen, wenn in den „Salzburger Nachrichten“ ein Bericht steht, in dem das jetzige Spätheimkehrerentschädigungsgesetz als Verhöhnung empfunden wird; der Ausdruck „Verhöhnung“ wird wörtlich gebraucht.

Wenn wir von einer Heimkehrerentschädigung sprechen, dann darf man nicht vergessen, daß es sich bei all diesen Fragen nicht nur um eine rein materielle Angelegenheit allein handeln kann, sondern daß es sich über einen kleinen Lastenausgleich hinaus um die Anerkennung gewisser ewiger Werte überhaupt handelt. Worte von Heldentum und Tapferkeit vor dem Feind und Liebe und Treue zum Vaterland haben durch die Wortinflation des Krieges ihre ursprüngliche Bedeutung verloren und einen faden Beigeschmack erhalten. Alle diese Begriffe sind während des Krieges sehr oft zu lügenhaften Phrasen geworden, und es ist kein Wunder, wenn man bei der Jugend von heute mit diesen Worten nicht allzuviel anfangen kann.

Aber es ist sehr erfreulich, daß gewisse menschliche Werte trotz aller Lügenhaftigkeit der Vergangenheit immer wieder in der sogenannten Kriegs- und Heimkehrergeneration Österreichs zum Durchbruch kommen und daß diese Werte viel zur Regeneration und zum Wiederaufbau unserer Heimat beigetragen haben.

Umgekehrt aber, meine Damen und Herren, ist es auch die Pflicht aller politisch Verantwortlichen und vor allem die Pflicht der Staatsführung, in diesen Menschen, die mehr als die Hälfte aller erwachsenen männlichen Bewohner von Österreich umfassen, nicht nur des Teufels Offiziere und des Teufels Soldaten zu sehen; denn jeder Soldat, ganz gleichgültig, ob er bei den Amerikanern, bei den Engländern, bei den Russen oder bei den Franzosen oder auch bei den Deutschen gedient hat, ist nichts anderes als ein Glied einer Schicksalskette. Bekanntlich haben ja nicht einmal Divisionsgeneräle über ihren Gefechtsstand hinausgesehen, um wieviel weniger konnte ein Truppenoffizier oder ein einfacher Soldat das große Schicksal des Krieges beeinflussen! Wir müssen, meine Damen und Herren, das deswegen feststellen, um in Zukunft ungesunde nationale und politische Ressentiments aus-

merzen zu können. Dies ist notwendig, da in Zukunft das gesamteuropäische Schicksal wahrscheinlich auch das Schicksal jedes einzelnen europäischen Volkes sein wird. Und da wird es sich nicht darum drehen, ob es gelingt, einen materiellen oder finanziellen Lastenausgleich zwischen den einzelnen Geschädigtengruppen herbeizuführen, sondern darum, ob wir imstande sein werden, einen großen Lastenausgleich zwischen den europäischen Völkern und Staaten herbeizuführen.

Die vorliegenden Gesetze, meine Damen und Herren, bedeuten die Anerkennung eines Anspruches, sie bedeuten auch die Achtung vor dem Naturrecht, die Wiedergutmachung von Sünden wider das Völkerrecht, die andere begangen haben, und darüber hinaus die Bestätigung der Tatsache, daß man den Einzelsoldaten niemals als den Schuldigen an dem Krieg bezeichnen darf. Er ist nur Teil und Glied eines oft unergründlichen und dämonischen Schicksals, das wir mit dem menschlichen Verstand oft nicht erfassen können.

Das materielle Ergebnis dieses Gesetzes mit 300 S pro Monat für alle nach dem 30. April 1949 Heimgekehrten wird gewiß viele nicht zufriedenstellen. Auch unter den Bomben- und Besatzungsgeschädigten werden viele sein, die eine reichlichere Entschädigung erwartet haben. Viele werden aber doch dankbar zur Kenntnis nehmen, daß rund 2½ Milliarden Schilling, wie es in dem amtlichen Bericht heißt, oder, wie Kollege Dr. Broda gesagt hat, ungefähr 3 bis 4 Milliarden Schilling an alle Geschädigten ausbezahlt werden, davon rund 60 Millionen Schilling an die Heimkehrer.

Ich glaube, diese 60 Millionen Schilling sind keine Verhöhnung der Heimkehrergeneration. Hätte man alle Forderungen und Wünsche absolut erfüllt, dann wäre wahrscheinlich das halbe Staatsbudget draufgegangen, und dann hätte wahrscheinlich keiner von den Entschädigten auch etwas davon gehabt, da er es selbst in irgendeiner Form hätte bezahlen müssen.

Wollen wir abschließend der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß mit diesen Entschädigungsgesetzen die typische Nachkriegszeit abgeschlossen wird und daß wir endlich in ein Zeitalter hineinwachsen, in dem man von Kriegsschäden und Kriegsgefangenen, Kriegsgeschädigten und Bombenschäden nur mehr im Geschichtsunterricht spricht. Freilich, meine Damen und Herren, war es für uns Österreicher, die wir an der Schnittlinie zweier großer Machtblöcke unsere Behausung haben, nicht ganz angenehm, gelegentlich des Europa-Gespräches in Wien von dem spanischen Philosophen Don Salvador di Madariaga zu hören, daß es für Diktaturen keinen Frieden

gebe und daß nur jene Nationen wirklich in Frieden leben können und andere in Frieden leben lassen, die imstande sind, ihr eigenes Volk zu befrieden. Und solche Nationen, die nicht imstande sind, ihr eigenes Volk zu befrieden, gibt es noch viele auf dieser Welt, und wir sind derzeit leider noch von solchen Staaten umgeben.

Trotzdem aber wollen wir keinen Grillparzerschen Pessimismus aufkommen lassen und wenigstens an der sozialen Befriedung unseres eigenen Volkes mitwirken und mitarbeiten. Das können wir, indem wir diesen vorliegenden Gesetzen die Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Worte ist niemand mehr gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter noch das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die zwei EntschlieBungen (S. 3183) werden einstimmig angenommen.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1958: Bundesgesetz, mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz abgeändert wird (6. Staatsvertragsdurchführungsgesetz)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: 6. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Soronics. Ich bitte ihn um seinen Bericht. *(Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl übernimmt den Vorsitz.)*

Berichterstatter Soronics: Hohes Haus! Durch § 19 Abs. 3 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes war für die bis nach Inkrafttreten des Staatsvertrages fremdverwalteten Unternehmen und Betriebe ein Moratorium bis 30. Juni 1957 hinsichtlich der vor der Übergabe entstandenen beziehungsweise hinsichtlich der sich auf die Zeit vor der Übergabe beziehenden Verbindlichkeiten geschaffen worden, da dies für die Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz dieser Unternehmen und Betriebe unerlässlich war. Da bis zu diesem Termin die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in diesen Betrieben nicht behoben werden konnten, wurde mit dem 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz diese Frist bis 30. Juni 1958 verlängert.

Es hat sich nun gezeigt, daß auch diese Frist zu kurz war, um restlos diese Schwierig-

keiten beseitigen zu können. Deshalb haben Abgeordnete der Regierungsparteien einen Antrag eingebracht, daß dieses Moratorium bis 31. März 1959 verlängert werden soll. Eine solche generelle Verlängerung schien zweckmäßiger, als wenn man nur in einzelnen Fällen eine derartige Verlängerung gewährt hätte. In meritorischer Hinsicht ist das 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz nicht geändert worden, es ist also lediglich eine Erweiterung der Frist eingetreten.

Ursprünglich war gedacht, dieses Gesetz als 8. Staatsvertragsdurchführungsgesetz einzubringen. Da sich aber herausgestellt hat, daß das 6. und 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz derzeit noch in Beratung sind, wurde dem vorliegenden Gesetzesbeschluß die Bezeichnung 6. Staatsvertragsdurchführungsgesetz gegeben.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat dieses Gesetz behandelt und mich ermächtigt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, daß gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werden möge.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1958: Bundesgesetz, mit dem die Anlage A des Ausfuhrförderungsgesetzes 1957 eine neue Fassung erhält (Ausfuhrförderungsgesetz 1958)

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wir gelangen nunmehr zum 5. Punkt der Tagesordnung: Ausfuhrförderungsgesetz 1958.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu referieren.

Berichterstatter Gugg: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat ein Bundesgesetz beschlossen, mit dem die Anlage A des Ausfuhrförderungsgesetzes 1957 eine Neufassung erhält. Die Umstellung des österreichischen Zolltarifes auf das sogenannte Brüsseler Schema erfolgt mit 1. September 1958. Die Einführung dieser neuen Nomenklatur des Zolltarifes verlangt es, daß automatisch auch alle jene gesetzlichen Bestimmungen geändert werden, die auf dem bisher geltenden Zolltarif aufgebaut waren. Dies gilt unter anderem auch für das Ausfuhrförderungsgesetz.

Bekanntlich zählt das Ausfuhrförderungsgesetz in seiner Anlage A eine Reihe von Fertigwaren auf, für die bei der Ausfuhr eine

Rückvergütung von 6 Prozent des Wertes gewährt wird. Es handelt sich um die sogenannte Vergütungsgruppe 4.

Da diese Warenaufzählung auf dem bisherigen Zolltarif aufgebaut ist, muß sie ab 1. September 1958 auf das neue Zollschemata transponiert werden.

Die wirtschaftliche Entwicklung bringt es mit sich, daß die Stützungsbedürftigkeit einzelner Exportgüter gewissen Schwankungen unterworfen ist. Dies hängt einerseits von der Preislage auf dem Weltmarkt, andererseits aber auch von der innerösterreichischen Wirtschaftslage ab. Im Zuge der Umstellung der Warenliste der Vergütungsgruppe 4 auf das neue Brüsseler Schema hat es sich als zweckmäßig erwiesen, zugleich auch — der geänderten Wirtschaftslage Rechnung tragend — einige Waren aus der Vergütungsgruppe 4 zu streichen, die eines erhöhten Stützungsbetrages nicht mehr bedürfen; andererseits mußten einige Waren in diese Vergütungsgruppe 4 neu aufgenommen werden, um ihre Absatzfähigkeit im Auslande auch weiterhin zu gewährleisten.

Der Artikel II bestimmt, daß dieses Bundesgesetz auf vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden ist, die nach dem 31. August 1958 bewirkt werden.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetz befaßt und stellt dem Hohen Hause durch mich den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1958: Bundesgesetz, betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz—FinStrG.)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum Punkt 6 der Tagesordnung: Finanzstrafgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing. Helbich. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Ing. **Helbich**: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die zu behandelnde Vorlage befaßt sich mit dem sogenannten Finanzstrafgesetz.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. Dezember 1955 den zweiten Abschnitt im Dritten Teil der Abgabenordnung, der das Verfahren in Abgabenstrafsachen

regelt, mit Ausnahme des von der gnadenweisen Niederschlagung handelnden § 477 als verfassungswidrig aufgehoben, weil er dem in der Bundesverfassung verankerten Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung nicht entsprach. Um einen gesetzlosen Zustand zu vermeiden, hat der Verfassungsgerichtshof bestimmt, daß die Aufhebung erst vom 19. Dezember 1956 an in Kraft treten solle.

Das Finanzministerium sollte bis zu diesem Zeitpunkt ein neues Finanzstrafgesetz schaffen. Am umstrittensten war bei dem vorliegenden Entwurf die Frage, ob die Ahndung von Finanzdelikten im Wege eines strafgerichtlichen Verfahrens oder im Wege eines Verwaltungsstrafverfahrens erfolgen sollte.

Da nach dieser bedeutenden Grundsatzfrage noch andere wichtige Probleme auftauchten, die in dem vom Finanzministerium ausgearbeiteten Entwurf zu einem Bundesgesetz nicht voll befriedigend gelöst erschienen, erhob der Nationalrat in Anbetracht des ab 19. Dezember 1956 drohenden gesetzlosen Zustandes zwar diesen Entwurf in einer nicht wesentlich abgeänderten Fassung am 17. Dezember 1956 zum Gesetz, befristete jedoch die Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes mit dem 31. Dezember 1957. Weiters faßte der Nationalrat eine Entschließung, in der die Einberufung einer Enquete verlangt wurde, in welcher die Grundzüge für ein neues, modernes Finanzstrafrecht erarbeitet werden sollten.

Am 5. Feber 1957 fand im Rahmen des Finanz- und Budgetausschusses die vorgesehene Enquete statt. Man beschäftigte sich vornehmlich mit der Frage, ob der mit einem Finanzstrafgesetz angestrebte Zweck am besten durch ein Verwaltungsstrafverfahren oder durch ein strafgerichtliches Verfahren erreicht werden könnte. Die bei dieser Enquete geäußerten Meinungen der geladenen Vertreter der Wissenschaft und der Experten der verschiedensten Interessenvertretungen waren sehr unterschiedlich.

In der Regierungsvorlage vom 3. Oktober 1957 zu einem neuen Finanzstrafgesetz hat das Finanzministerium nach langwierigen Verhandlungen mit der Justizverwaltung sich davon leiten lassen, daß die Kompetenzaufteilung zwischen Gericht und Finanzstrafbehörden davon abhängen solle, ob der Wertbetrag, nach dem sich die Strafdrohung richtet, 200.000 S übersteigt — in diesem Falle würde das Gerichtsverfahren zum Zuge kommen — oder nicht.

Da über die Regierungsvorlage bis Ende 1957 keine Einigung erzielt werden konnte, mußte sozusagen als letzter Ausweg dazu geschritten werden, die bloß für das Jahr 1957 beschlossene

Zwischenlösung um ein halbes Jahr, also bis 30. Juni 1958, zu verlängern. Dies ist mit Bundesgesetz vom 17. Dezember 1957 geschehen.

Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat die vorliegende Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Juni 1958 beraten. Nach einer ausführlichen Debatte konnte eine Einigung erzielt werden.

Ich ersuche das Hohe Haus, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1958 keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Broda. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Broda: Hoher Bundesrat, Meine Damen und Herren! Vorweg muß ich um Vergebung bitten, daß ich nochmals Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehme. Es ist das nicht Ambition, sondern die Folge des späten Fleißes des Nationalrates, der uns so viele Vorlagen unter einem zur Beratung zugeteilt hat.

Hoher Bundesrat! Es wird heute einer Vorlage die Zustimmung erteilt, die in vielfacher Hinsicht Bedeutung, und zwar, wie ich glaube, grundsätzliche Bedeutung hat. Der Herr Berichterstatter hat auf die Vorgeschichte verwiesen. Die Vorgeschichte der Gesetzgebung dieses Entwurfes ist abwechslungsreich. Ich glaube, man sollte aus der Vorgeschichte Lehren ziehen. Im Zusammenhang mit der Erörterung des Entwurfes, der ein schwieriges Gebiet regeln soll, ist vordemonstriert worden, was wir in Österreich so dringend benötigen, nämlich aktive Demokratie. Es war nicht einfach so, daß eine Regierungsvorlage im kurzen Wege den Nationalrat und den Bundesrat passiert hat, sondern diese Vorlage, die jetzt als Gesetzesbeschluß des Nationalrates dem Bundesrat vorliegt, ist das Ergebnis einer in Wahrheit zweijährigen Diskussion. Es hat der Verfassungsgerichtshof Stellung genommen — der Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen —, es hat eine erste Diskussion im Nationalrat gegeben, es haben die Fachleute auf einer großen Enquete des Nationalrates zum Problemkreis Stellung genommen, und es hat schließlich die Öffentlichkeit sehr ausführlich diskutiert.

Die zweite Regierungsvorlage, die in sehr verändertem Zustand jetzt zum Gesetzesbeschluß des Nationalrates geführt hat, ist nochmals in aller Öffentlichkeit diskutiert worden, und auf Grund weiterer Beratungen von Experten sind nicht weniger als annähernd 100 Paragraphen geändert worden.

Wie immer man nun zum Ergebnis dieser Beratungen stehen mag, ich möchte gleich bemerken, daß es mir auch hier so zu sein scheint, daß der Bundesrat und wir alle viel positiver dazu stehen können, als es dem Eindruck entspräche, der in der Öffentlichkeit mit sehr viel Lautstärke und sehr wenig Sachkenntnis zu erwecken versucht wird. Das Ergebnis, wie immer es jetzt vorliegt, ist jedenfalls das Ergebnis echter Diskussion und echter aktiver Demokratie.

Meine Damen und Herren! Mir schien es wichtig, darauf zu verweisen, weil auch hier die Beispielfolgerung eigentlich naheliegt. Es ist durchaus so, daß wir Österreicher, die parlamentarischen Körperschaften und mit ihnen die Fachwelt und mit ihnen die Öffentlichkeit, Einfluß nehmen können auf das, was schließlich das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen ist.

Nun zum Gesetz selbst. Ich glaube, daß es ein wichtiges Gesetz ist, und ich glaube, daß der Tag der Gesetzgebung für die österreichische Rechtsordnung ein wichtiger Tag sein wird.

Mit Inkrafttreten des neuen Finanzstrafgesetzes wird durch den Gesetzgeber grundsätzlich anerkannt, daß der Abgabebetrag an der Gemeinschaft ist und daß es kein doppeltes Maß mehr geben soll für bestimmte Taten mit echtem Unrechtsgehalt. Ich wiederhole: Durch das vorliegende Gesetz wird dieser Standpunkt grundsätzlich anerkannt, wenn ich auch nicht verkenne — das war der Standpunkt der sozialistischen Abgeordneten von Anfang an —, daß wir es gern gesehen hätten, daß über diese grundsätzliche Anerkennung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Ahndung von Abgabendelikten mit echtem Unrechtsgehalt hinaus überhaupt die alleinige gerichtliche Zuständigkeit so wie in den meisten anderen Kulturstaaten des Westens auch in Österreich Gesetz geworden wäre. Nun, dazu ist es noch nicht gekommen. Wir zweifeln aber nicht daran — und ich glaube, daß das ein Ergebnis der Entwicklung der nächsten Jahre sein wird —, daß damit der Weg dafür vorgezeichnet ist, daß nämlich die Ahndung des echten Steuerbetruges — wenn ich vereinfachend so sagen darf — in Zukunft in die ausschließliche Zuständigkeit jenes Zweiges der Vollziehung fallen wird, der auch sonst zuständig ist für die Ahndung von kriminellen Delikten, nämlich in die Zuständigkeit der Gerichte.

Meine Damen und Herren! Damit wird Neuland betreten. Abgesehen von der deutschen Zeit, abgesehen von der Geltung der Verfahrensvorschriften der deutschen Abgabenordnung für das Strafverfahren

noch bis zum Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat im alten Österreich sowohl zur Zeit der Monarchie wie auch in der Ersten Republik der Grundsatz gegolten, daß die Ahndung von Steuerdelikten Sache der Verwaltungsbehörden ist. Es hat grundsätzlich eine Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit für die Ahndung von Abgabendelikten nicht gegeben. Wir betreten damit Neuland, und wir glauben, daß wir — das war ja die einhellige Auffassung der Enquete, das war die einhellige Auffassung aller befragten Wissenschaftler — damit einen weiteren Schritt zum Rechtsstaat hin, zur Vollendung des Rechtsstaates machen. Wir glauben, daß wir damit einen Schritt auch zur Angleichung an die Verhältnisse in anderen Kulturstaaten machen.

Natürlich war früher, etwa im alten Österreich, auch noch in der Ersten Republik, die Frage nicht so brennend wie heute, weil die Aufgaben der Gemeinschaft, des Staates, nicht so groß gewesen sind wie heute, daher auch das Steueraufkommen nicht jene Bedeutung hatte, wie es heute der Fall sein muß, weshalb heute auch die Höhe der Steuern — wir alle wissen es und bedauern es — viel größer ist als damals. Die Frage der Steuermoral ist daher viel brennender, aktueller und unmittelbar für das Funktionieren des Gemeinwesens wichtiger als noch vor wenigen Jahrzehnten. Außerdem ist die Frage der Steuermoral, die Erhaltung der Steuermoral bei hohen Steuersätzen viel schwieriger als bei niedrigen Sätzen und unter anderen Verhältnissen.

Ich möchte, Hohes Haus, in diesem Zusammenhang auch gar keinen Zweifel darüber lassen, daß niemand, also auch nicht die Sozialistische Partei, auch nicht ihre Sprecher, zu diesem Fragenkomplex etwa dem hohen Steueraufkommen an sich, dem Fiskalismus an sich oder drakonischen Strafbestimmungen gegen Steuerhinterziehung und Abgabenverkürzung an sich das Wort redet.

Wenn ein Sprecher der Oppositionspartei, der Abgeordnete Zeillinger im Nationalrat gemeint hat, die Steuermoral lasse sich ja überhaupt nicht beeinflussen durch Strafbestimmungen und Strafverfahrensvorschriften, sondern nur durch eine Änderung der Steuergesetzgebung, so ist das richtig und gleichzeitig nicht richtig. In der Rechtsordnung ist es überhaupt so, daß es nicht entscheidend auf die Strafbestimmungen ankommen kann, aber dort, wo Strafbestimmungen als nötig betrachtet werden, dürfen sie keinen doppelten Boden haben. Und das war der Ansatzpunkt unserer Kritik am bisherigen System, an den Übergangsbestimmungen, die die Finanz-

verwaltung vorgeschlagen hatte, und das wäre unsere Kritik auch weiter gewesen, wenn sich mit dieser Vorlage nicht grundsätzlich der Standpunkt durchgesetzt hätte, daß die gerichtliche Strafbarkeit von Steuerdelikten mit echtem Unrechtsgehalt nun in die österreichische Rechtsordnung eingeführt wird. Es ist selbstverständlich, daß Steuerordnungswidrigkeiten und Bagatellsteuersachen auch nach unserer Meinung weiter der Finanzverwaltung vorbehalten bleiben sollen. Wir haben vielmehr gemeint, daß durch die Trennung von Spreu und Weizen, durch die Zuweisung der Abgabendelikte mit echtem Unrechtsgehalt, also der schweren Fälle der Steuerhinterziehung, der Abgabenverkürzung, in die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit es der Finanzverwaltung erleichtert wird, glatt und expeditiv Steuerordnungswidrigkeiten und Steuerbagatellstrafsachen zu erledigen, und daß das auch im Interesse des Steuerpflichtigen liegt.

Und wir stimmen sicherlich in diesem Hohen Hause alle überein, daß niemand beabsichtigt, den wirklichen Steuerbetrüger, der zum eigenen Vorteil die Gemeinschaft schädigt, oder denjenigen, der — in diesem Gesetz sind auch diese Komplexe erfaßt — durch Umgehung und Übertretung von Vorschriften über Zölle und Monopolabgaben die Gemeinschaft schädigt, zu schützen.

Hohes Haus! Es ist jetzt in der Öffentlichkeit und auch noch im Nationalrat an der neuen Vorlage Kritik geübt worden. Ein Wiener Boulevardblatt meint zum Beispiel heute, in sehr großen Lettern die Überschrift verwenden zu sollen, daß wir alle jetzt auf Grund dieses Gesetzes „Häftlinge auf Urlaub“ seien, Häftlinge der Finanzverwaltung auf Urlaub. Die Kritik, die an der Vorlage und an dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates geübt wurde, ist im wesentlichen wieder die, daß die Kompetenzen und Befugnisse der Finanzverwaltung zu weitgehend seien, daß ihre Eingriffsmöglichkeiten in die Privatsphäre des einzelnen weiter gehen als sonst nach den Grundsätzen unseres Verwaltungsstrafrechtes.

Hohes Haus! Ich glaube — das möchte ich auch in aller Form hier feststellen —, daß der Bundesrat auch unter Berücksichtigung dieser Kritik und dieser Erwägungen seine Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesbeschluß erteilen wird. Ich glaube, daß diese Kritik in der großen Richtung nicht mehr berechtigt ist, daß diese Kritik in der großen Richtung, wenn auch im einzelnen — ich werde noch darauf zu sprechen kommen — vieles hätte anders formuliert werden können und sollen, ungerechtfertigt ist.

Unter „großer Richtung“ meine ich folgendes: Dieses Gesetz bringt in Wahrheit einen Abbau der Befugnisse der Verwaltung, was die Eingriffsmöglichkeiten in die Privatsphäre des einzelnen betrifft, und zwar deshalb, weil ein großer und wichtiger Teil der Abgabendelikte mit allen seinen Folgen — Eingriffsmöglichkeiten in die Privatsphäre, Verhaftung, Hausdurchsuchung, Untersuchungshaft, Verhängung von Freiheitsstrafen — in Zukunft nur mehr Sache der Gerichte und nicht mehr Sache der Verwaltungsbehörden sein wird. Und das ist neu! Das gab es weder im alten Österreich noch in der Ersten Republik noch in der Übergangszeit nach 1945. Die gerichtliche Zuständigkeit, die für einen weiten Sektor der Abgabendelikte nunmehr anerkannt wird, engt die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ein.

Es sei in diesem Zusammenhang — weil dies, wie mir scheint, bedauerlicherweise im Nationalrat nicht erwähnt wurde — nur darauf hingewiesen, daß es keineswegs ein Novum ist, daß Verwaltungsbehörden die Möglichkeit gewisser Eingriffe in die Privatsphäre des einzelnen besitzen. Das ist keineswegs ein absolutes Novum! Es ist keineswegs so, daß nun durch dieses Gesetz das erste Mal etwa die Finanzverwaltung die Möglichkeit erhält, Hausdurchsuchungen durchzuführen, Festnahmen vorzunehmen oder Freiheitsstrafen zu verhängen. Diese Möglichkeit gab es schon nach dem alten österreichischen Gefällsstrafgesetz, diese Möglichkeit gab es nach dem Zollgesetz 1920, diese Möglichkeit gab es auch nach dem Zollgesetz 1955, diese Möglichkeit gab es in gewissem Sinn nach dem altösterreichischen Personalsteuergesetz, und diese Möglichkeit gibt es vor allem nach dem Verwaltungsstrafgesetz und nach vielen Nebengesetzen, die der Nationalrat in den letzten Jahren beschlossen hat. Und niemals hat man sich deshalb zu einer solchen Kritik verstiegen. Bedenken Sie: Auch die Verwaltung steht unter der Kontrolle der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes, und auch nach diesem Gesetz sind alle Entscheidungen von Verwaltungsstrafbehörden anfechtbar beim Verwaltungsgerichtshof und beim Verfassungsgerichtshof. Es ist also keineswegs so, daß hier das erste Mal, wie im Nationalrat von einem Abgeordneten gemeint wurde — ich habe das nicht verstanden —, die Möglichkeit bestünde, daß eine machtlüsterne Bürokratie sich nun werde austoben können. Ich fühle mich daher verpflichtet, die Initiatoren des Gesetzentwurfes und die Vertreter der Finanzverwaltung, des Bundesministeriums für Finanzen, die in sehr sachlicher und sehr intensiver Zusammenarbeit mit dem Unterausschuß des Finanz- und Budgetausschusses des Natio-

nalrates diese 100 Änderungen an dem Gesetz unter Berücksichtigung sehr vieler Wünsche der Experten und der interessierten Kreise durchgeführt haben, in aller Form in Schutz zu nehmen. Ein solcher Gedanke oder eine solche Absicht, gegen die Finanzverwaltung, die ja nichts anderes will und keine andere Absicht hat, als dem Gesetz entsprechend die Verwaltung zu führen, einen solchen Vorwurf zu erheben oder solche Vermutungen anzustellen, scheint mir vollkommen abwegig. Ich fühle mich zu dieser Feststellung deshalb berechtigt und verpflichtet, weil ich namens der sozialistischen Fraktion gleich ausführen darf, woran ich weiter am Entwurf Kritik übe.

Der Entwurf hat grundsätzlich — ich wiederhole es — die gerichtliche Zuständigkeit für die Ahndung von Abgabendelikten mit echtem Unrechtsgehalt anerkannt. Er hat aber nicht die Konsequenz gezogen, diese gerichtliche Zuständigkeit weiter auszudehnen. Das war unser Rat, leider haben uns hier die Kollegen von der Österreichischen Volkspartei auf dem Wege des Kampfes um den Rechtsstaat nicht mehr weiter folgen zu können geglaubt. Wir mußten diese Auseinandersetzung allein führen, und wir konnten sie daher nur bis zu einem gewissen Punkt mit Erfolg führen, denn alles andere ist dann, das geht eben nicht anders, ein Kompromiß. Wir haben vorgeschlagen, daß die gerichtliche Zuständigkeit, die sich, wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, nach einer Wertgrenze richtet — das ist ja auch vernünftig —, sehr weit herunter, wenn ich so sagen darf, ausgedehnt werden sollte. Die Regierungsvorlage hat vorgeschlagen, daß erst die Abgabenverkürzung von mehr als 200.000 S vor das Gericht kommen sollte. Bedenken Sie, wann jemand überhaupt in die Lage kommt, 200.000 S an Abgaben in einem Jahr oder in der Kompetenz eines Finanzamtes zu hinterziehen, wieviel Abgabepflicht entstanden sein muß, damit er die Möglichkeit hat, die Abgaben um 200.000 S zu verkürzen. Nun, dieser Vorschlag der Regierungsvorlage war für jedermann, der es mit den Empfehlungen der Enquete, daß nun das Gericht grundsätzlich zuständig sein sollte, ernst meinen wollte, unannehmbar, und, Hohes Haus, die ganzen Beratungen vom Herbst vorigen Jahres bis jetzt in die letzten Tage gingen im wesentlichen immer wieder um diese Wertgrenze. Es sei mir gestattet — und soweit Damen und Herren hier sind, die mit den Dingen befaßt waren, werden sie die Richtigkeit dieser meiner Feststellungen bestätigen können —, dem Bedauern Ausdruck zu verleihen, daß, obwohl eine ganze Reihe der Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei, besonders jene, die aus Rechtsberufen stammen und in der Strafrechtspflege selbst tätig

sind, in ihrem Herzen gewiß den Vorschlägen der sozialistischen Unterhändler und Abgeordneten zugestimmt haben, in der Sache aus Erwägungen wirtschaftlicher Natur oder Erwägungen der wirtschaftlichen Interessenvertretungen, die andere waren, immer wieder um die hohe Wertgrenze gekämpft wurde, die die gerichtliche Zuständigkeit und die verwaltungsbehördliche Zuständigkeit hier abgrenzen sollte.

Und nun muß ich etwas sagen. Eines war nicht möglich: Man konnte nicht gleichzeitig fordern, das und das muß der Finanzverwaltung zugestanden werden durch eine sehr hohe Wertgrenze, bei der erst das Gericht zuständig sein sollte — also 200.000 S Abgabenverkürzung —, und keine Befugnisse der Finanzverwaltung geben. Beides ging nicht! Man konnte also nicht sagen: Nun ist es uns doch sicherer, wenn jemand, der einer Steuerhinterziehung bezichtigt wird, nicht zu rasch zu Gericht kommt; wir wollen es doch lieber dabei belassen, wie es bisher war, daß das im Rahmen der Finanzverwaltung unter Umständen auch — ich meine das ohne jede Anzüglichkeit, aber das ist bei der Verwaltung so — ausgemacht wird; wir wollen nicht, daß es zu Gericht kommt, wo ein ganz anderer Stil vorherrscht mit allen Rechtsfolgen und mit all dem, was mit einem Gerichtsverfahren verbunden ist!, und gleichzeitig das rechtsstaatliche Verfahren fordern, daß nämlich nur das Gericht und nicht die Finanzstrafbehörde alle jene Maßnahmen der Sicherung von Beweisen und der Sicherung von Untersuchungen und Amtshandlungen vornehmen darf, die eben bei einer Strafuntersuchung unvermeidlich sind.

Wir Sozialisten haben es daher, unterstützt von den unpolitischen Experten der Anwaltskammer und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, deren Stellung sich mit der unseren in allen wesentlichen Fragen gedeckt hat, sehr schwer gehabt. Wir mußten Monate hindurch um jene Wertgrenze kämpfen, die jetzt immerhin im § 53 des Gesetzes die gerichtliche Zuständigkeit nicht mehr zu einer rein papierenen, sondern für eine ganze Reihe von Deliktstypen, Zölle, Schmuggel, Verkürzung von Verkehrssteuern und so weiter, zu einer realen macht. Wir mußten um diese Wertgrenze kämpfen, und wir mußten gleichzeitig um das rechtsstaatliche Verfahren kämpfen. Wir hätten noch mehr Erfolg gehabt im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung, wir hätten noch mehr Befugnisse, die die Finanzverwaltung heute hat — wie wir glauben durchaus innerhalb der Verfassung, aber Befugnisse, die an sich schon dem Gericht zustehen, denken Sie an Festnahme, Verwahrungshaft, Untersuchungshaft,

Verhängung von Freiheitsstrafen —, aus der Zuständigkeit der Finanzverwaltung eliminieren können, wenn die Österreichische Volkspartei es über sich gebracht hätte, den Empfehlungen der gesamten Rechtswissenschaft zu folgen, den Empfehlungen aller Sachverständigen zu folgen und die gerichtliche Zuständigkeit schon bei einem tieferen Wertbetrag als dem jetzt nach der Skala des § 53 vorgesehenen beginnen zu lassen. Je mehr das Gericht im Finanzstrafverfahren an Befugnissen hat, desto weniger sind jene wohl unserer Meinung nach im Rahmen der Verfassung liegenden, aber nicht schönen Prärogativen der Verwaltungsbehörden notwendig.

Wenn die Wertgrenze noch tiefer gewesen wäre, hätte man auch das eliminieren können, was ich als den unangenehmsten Schönheitsfehler dieses Gesetzes betrachte, daß nämlich die Finanzverwaltung, von ihrem Standpunkt aus vollständig mit Recht, gesagt hat: Ja, wie sollen wir denn Schmuggler verfolgen, wenn erst ab 50.000 S Abgabenverkürzung beim Schmuggel — das ist die dortige Wertgrenze — das Gericht zuständig ist? Es kommt ein Schmuggler, ein Ausländer, herüber. Wir wissen, er geht, wenn wir ihn nicht in Verwahrungshaft nehmen. An das Bezirksgericht können wir ihn nicht überstellen, weil die Grenze bei 50.000 S liegt; so viel hat er nicht geschmuggelt. Aber wir wollen ihn doch hier bestrafen und nicht wieder laufen lassen, damit er ins Ausland geht. Da müssen wir doch die Möglichkeit haben, ihn in Verwahrungs- und Untersuchungshaft zu nehmen! Dieser Erwägung der Finanzverwaltung ist nichts entgegenzuhalten, das ist eine absolute Notwendigkeit. Wir hätten also gemeint, daß man noch tiefer gehen kann mit der Zuständigkeit des Gerichtes, und dann wäre es möglich gewesen, auch hier schon zum Beispiel für Verwahrungs- und Untersuchungshaft den richterlichen Befehl, die Zuständigkeit des nächsten Bezirksgerichtes an der Grenze vorzusehen.

Hohes Haus! Ich kann Sie — das ist ein Gesetz von 265 Paragraphen, das in ernster monatelanger Tätigkeit durchgearbeitet worden ist — jetzt nicht zu lange aufhalten. Ich möchte nur das sagen, und ich bitte das nicht als Parteipropaganda auszulegen — es liegt mir das nicht, die Herren wissen das —: Wir Sozialisten sind hier allein geblieben, wohl begleitet von vielen Sympathien. Wir wissen, daß sehr viele Kollegen von der Österreichischen Volkspartei, so gut sie konnten, mit uns gegangen sind, mit stiller Sympathie. Um die gerichtliche Zuständigkeit mußten wir kämpfen. Wir sind froh, daß wir so weit gekommen sind.

Ich möchte daher der Kritik der Opposition, der Kritik der Nationalräte Pfeifer und Zeillinger entgegenhalten: Es ist natürlich jetzt einfacher, zu sagen: Das ist ein Gesetz, das nicht den rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht, das ist ein Gesetz, das man hätte überhaupt nicht machen dürfen. Und was wäre dann gewesen? Und nun waren es wieder nur die Sozialisten, die wirklich darum gekämpft haben, daß ein Gesetz mit neuen Grundsätzen kommt. Dann wäre es bei den bisherigen traditionellen Grundsätzen geblieben, es hätte überhaupt keine gerichtliche Zuständigkeit, sondern nur die verwaltungsbehördliche Zuständigkeit gegeben mit allen Prärogativen der Verwaltung, die die Abgeordneten Zeillinger und Pfeifer jetzt so perhorreszieren, und da haben wir geglaubt, eben diesem Entwurf, wie er jetzt nach den hundert Änderungen vorliegt, unsere Zustimmung geben zu sollen, um einen großen Schritt weiter zu machen. Und dann bekennen wir uns aber auch zu diesem Entwurf, und dann werden wir uns nicht vor der Verantwortung, auch nicht vor der Öffentlichkeit und auch nicht vor den Boulevardblättern drücken.

Wir bekennen uns zu diesem Entwurf, und wir bekennen uns vor allem deshalb zu diesem Entwurf, weil wir überzeugt sind, daß er nur ein erster Schritt sein wird auf diesem Gebiet und daß es sich um ein Übergangsgesetz in dem Sinn — jetzt nicht im formellen Sinn — handeln wird, als sich herausstellen wird, daß die Bedenken, die die Finanzverwaltung gegen die Befähigung der Gerichte hegt, Abgabendelikte zu verfolgen — mangels geschulter Richter, mangels eines geschulten Apparates —, in der Praxis sich als unrichtig und jedenfalls als nicht so ernst erweisen werden, wie es die Finanzverwaltung jetzt befürchtet. Sollte sich aber in wenigen Jahren ergeben, daß unsere Annahme, die Annahme der gesamten Fachwelt, daß Abgabendelikte mit echtem Unrechtsgehalt so wie alle gleichartigen Delikte von den Gerichten geahndet werden sollen und geahndet werden können, sich als richtig erweist, dann wird auch die Möglichkeit bestehen, weitere Angleichungen an das bewährte Verfahren nach der Strafprozeßordnung vorzunehmen und jene Schönheitsfehler, die heute dem Gesetz noch anhaften, die mit der Wertgrenze für die gerichtliche Zuständigkeit zusammenhängen, zu ändern.

Ich möchte es nur, zum Schluß kommend, an einem einzigen praktischen Beispiel erläutern. Mir als Anwalt ist unter den verbliebenen Bestimmungen des Gesetzes die unangenehmste jene, daß sich die Finanzverwaltung tatsächlich die Befugnis nach dem Gesetz vorbehalten hat, in bestimmten Fällen

Untersuchungshaft zu verhängen. Das ist, meine Damen und Herren, mehr, als die alten österreichischen Steuerstrafverfahrensbestimmungen enthalten haben, und es entspricht auch nicht unseren sonstigen Vorstellungen von den Befugnissen von Verwaltungsbehörden nach dem Verwaltungsstrafgesetz. Die Festnahme, die Hausdurchsuchung, die Verhängung von Freiheitsstrafen in mäßigem Rahmen — das ist alles alter Bestandteil der bewährten österreichischen Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsstrafgesetzgebung. Hier ist nichts Neues geschehen. Diese Möglichkeit der Verhängung von Untersuchungshaft in beschränktem Rahmen mit Kautelen — ich kann den Hohen Bundesrat nicht zu lange aufhalten, wir haben da sehr achtgegeben auch bei den Beratungen über die Änderung der 100 Paragraphen, daß hier so weit als möglich rechtsstaatliche Kautelen eingebaut worden sind —, aber diese Verhängung der Untersuchungshaft etwa ist etwas, was wir in diesem Gesetz nicht gern gesehen hätten, obwohl wir uns dem Argument der Finanzverwaltung: man kann uns dieses Recht nicht nehmen, solange wir so weitgesteckte Befugnisse infolge der hohen Wertgrenze haben, beugen mußten.

Nun wird sich in der Praxis folgendes ergeben: Entweder es wird, was ich als Praktiker vermute, diese Befugnis der Finanzverwaltung auf dem Papier bleiben, denn die österreichische Finanzverwaltung ist ja nicht so, wie sie jetzt dargestellt wird in der — ich möchte es wiederholen — ebenso lautstarken wie sachkundigen Presse, die sich wieder mit diesem Gesetz beschäftigen will. Sie ist auch nicht einmal so der Gefahr ausgesetzt, der Machtgier zu erliegen, wie es ein Abgeordneter der Österreichischen Volkspartei im Nationalrat sagen zu müssen geglaubt hat. Die Finanzverwaltung wird ja gar nicht verhaften, sie wird gar nicht Untersuchungshaft verhängen, es wird sich ergeben, daß alle diese vorsichtshalber in das Gesetz — nicht für Steuerdelikte, sondern für Zollhintergehungen, Schmuggel an den Grenzen und so weiter — eingebauten Vorsichtsmaßnahmen gar nicht ausgeübt werden. (*Bundesrat Salzer: Da wird sich Kamitz freuen!*) Ja, ich bin überzeugt davon. Ich sage das als Praktiker, und ich stehe in einem Beruf, der mit diesen Dingen zu tun hat, also ich überblicke das schon.

Sollte sich aber, Hohes Haus, hier in der Praxis ergeben, daß die Befugnisse der Verwaltungsbehörden doch noch immer zu weit gesteckt sind, dann ist ja dafür die parlamentarische Kontrolle des Nationalrates und dieses Hohen Hauses da, dazu ist ja die

Kontrolle der Höchstgerichte da, daß alle sich möglicherweise oder gegebenenfalls einstellenden zu weitgehenden Auslegungen des Gesetzes oder eine mißbräuchliche Anwendung da und dort abgestellt werden. Und es soll doch so mit Gesetzen sein, daß sie nicht ein für allemal, wenn sie beschlossen sind, der Kontrolle der Öffentlichkeit und des Parlaments entzogen sind, denn die Funktion der gesetzgebenden Körperschaften erschöpft sich ja nicht mit der Gesetzgebung, sondern erstreckt sich ebenso auf die Kontrolle der Vollziehung. (*Vorsitzender-Stellvertreter Eckert übernimmt den Vorsitz.*)

Hohes Haus! Ich darf daher zusammenfassend sagen: Die Sozialisten standen vor einer Alternative, deren eine Seite war, dieses Gesetz zur Gänze abzulehnen. Es wäre dann bei dem früheren Zustand der ausschließlichen verwaltungsbehördlichen Zuständigkeit für die Ahndung von Abgabendelikten geblieben. Das schien uns ungerecht, das schien uns nicht im Interesse der Steuermoral, nicht im Interesse der Steuergerechtigkeit zu liegen. Denken Sie daran, die Arbeiter und Angestellten und alle Lohnempfänger kennen die Probleme, die sich hier ergeben, überhaupt nicht, weil sie strukturell gar nicht in die Lage kommen, große Erwägungen*über Steuerverkürzung, Abgabenverkürzung und Strafverfahren anstellen zu müssen. Das schien uns also ungerecht, ungesund und nicht der Demokratie und der Rechtsordnung zu dienen. Und wir glauben daher, daß es ein Schritt vorwärts ist, daß nun grundsätzlich und nicht mehr bloß auf dem Papier anerkannt ist, daß ab 1. Jänner 1959 die österreichischen Gerichte, die unabhängigen Gerichte für die Ahndung von Abgabendelikten mit echtem Unrechtsgehalt — kriminellen Delikten so wie anderen, es sind keine Kavaliersdelikte, wenn der Tatbestand gegeben und erfüllt ist, darin stimmen wir alle überein — zuständig sein sollen. Daß die Finanzverwaltung für Bagatellsachen und Steuerordnungswidrigkeiten zuständig bleibt, ist selbstverständlich.

Jetzt gibt es noch jene Zwischenphase, jenes Zwischenwegstück, das wir noch nicht überbrücken konnten. Wenn Sie § 53 ansehen, sehen Sie ohnedies, daß er wieder ein Meisterstück österreichischer Koalitionskunst ist. (*Heiterkeit.*) Denn aus der linearen Grenze von 200.000 S, von der Sie nicht abgehen wollten und der wir nicht zustimmen konnten, ist jetzt eine sehr komplizierte Formulierung einer gleitenden Skala geworden. Aber ein juristisch und politisch komplizierter Sachverhalt kann eben nur kompliziert ausgedrückt werden. Es ist in Zukunft dieser Zwischenweg zu überbrücken, und ich bin

sicher, daß die Finanzverwaltung sich überzeugen wird, daß ihre Sorge, daß die Gerichte nicht in der Lage sein würden, ihren Aufgaben nachzukommen, sich in der Praxis als ungerichtet erweisen wird. Ich bin sicher, daß auch Sie, meine Damen und Herren, sich überzeugen werden, daß wir gemeinsam die grundsätzliche Anerkennung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Ahndung dieser schwerwiegenden Abgabendelikte und damit die Anerkennung des vollen rechtsstaatlichen Verfahrens verbessern werden.

Das, meine Damen und Herren, sind die Gründe, warum die Sozialisten dem vorliegenden Gesetzesbeschluß zustimmen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert:** Zum Wort hat sich weiter der Herr Bundesrat Römer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Römer:** Hoher Bundesrat! Wenn man dieses vom Nationalrat beschlossene und zur Debatte stehende Bundesgesetz, das Finanzstrafgesetz, durchsieht, so ist man über den Umfang dieses Gesetzes erstaunt. Man stellt sich die Frage, ob ein derart umfangreiches Gesetz notwendig war und ob der dem Staat zugefügte oder ihm zuzufügende Schaden ein solches Gesetz rechtfertigt. Ist denn die Zahl derjenigen, die man oft als Steuerhinterzieher und als Steuerbetrüger erklärt, wirklich so groß? Ich werde versuchen, diese Berechtigung von meinem Standpunkt aus zu begründen.

Es sei einmal vorweg festgestellt, daß das Recht, der Anspruch der Gebietskörperschaften auf Abgaben, unbestritten ist, hat doch der moderne Staat soziale Verpflichtungen für breite Kreise der Bevölkerung übernommen. Er gewährt allen Staatsbürgern darüber hinaus den ihnen zustehenden Schutz für die Ausübung ihres Berufes und die Sicherung ihres ehrlich erworbenen Eigentums. Darüber hinaus aber ist die Einhebung von Abgaben aller Arten auch im Interesse der Wirtschaft gelegen. Der anständige Kaufmann, der steuerehrliche Bürger überhaupt darf nicht das Gefühl haben, daß er die unlauteren Praktiken seiner steuerunehrlichen Konkurrenten, die dann meist in einem Ausgleich, wenn nicht gar in einem Konkurs enden, finanzieren muß.

Es wurde, wie bereits erwähnt, eine eigene Enquete einberufen, die sich mit der Materie dieses seit langem vorbereiteten und, wie wir gehört haben, heiß umstrittenen Gesetzes befaßt hat. Es waren prinzipielle Rechtsfragen zu klären, über die mein Vorredner, der fachkundige Rechtsgelehrte, von seinem Standpunkt aus sehr ausführlich berichtet hat.

Die österreichische Gesetzgebung hat seit jeher die Strafrechtspflege auf dem Gebiete des Abgaben- und Monopolwesens zum Teil auch den Verwaltungsbehörden übertragen. Es gibt auch hier Gerichte, die in einem dreistufigen Instanzenzug Recht sprechen: vom Gefällsbezirksgericht über das Gefällsobergericht bis zum Obersten Gefällsgericht — herrliche Ausdrücke sind das! In allen diesen Instanzen wird die Strafrechtspflege in Senaten ausgeübt, denen auch Richter und Beamte angehören. Vielleicht war die Bezeichnung „Gericht“ vom rein juristischen Standpunkt aus irreführend, weil es sich nicht um reine Justiz-, sondern um Verwaltungsbehörden gehandelt hat. Für das Volk bleibt es das gleiche. Man kommt vor dieses Gefälls- oder Gefällsobergericht, und dort wird einem genau so ein Urteil gesprochen wie vor einem anderen Gericht. Gefühlsmäßig ist für den Betroffenen Gericht, ob es Verwaltung oder Justiz ist, das gleiche.

Das materielle Abgaben- und Monopolstrafrecht ist zum Teil sachlich veraltet und reformbedürftig. Es ist auch zersplittert, weil es teils in der Abgabenordnung und teils in den gesetzlichen Vorschriften über die Monopole enthalten ist. Es war daher eine Neuordnung des Finanzstrafgesetzes unumgänglich notwendig.

Über die einzelnen Paragraphen und ihre Auswirkungen wurde bereits ausführlich gesprochen. Gestatten Sie mir daher, daß ich es Ihnen und mir erspare, in einer Wiederholung das noch einmal vorzukauen, und erlauben Sie mir, daß ich zu prinzipiellen Fragen Stellung nehme und sie zur Diskussion stelle.

Es wird in diesem Gesetz der Versuch unternommen, Voraussetzungen zu schaffen, die sowohl das Steuerhinterziehen, den Schmuggel wie auch alle anderen Arten von Monopolvergehen unrentabel machen. Das ist gut so. Es sei auch folgendes anerkannt: Bei der Erhebung von Anklagen soll unterschieden werden, ob es sich um vorsätzliche Übertretungen handelt, oder aber ob sie auf Unkenntnis und falsche Auslegung der diesbezüglichen Bestimmungen zurückzuführen sind. Und nun darf ich diesem mahnenden Finger meines geehrten Herrn Vorredners, des „rechtsgelehrten“ Dr. Broda (*Heiterkeit*), doch vom Standpunkt des sachlich und juristisch unverbildeten Laien folgendes antworten:

Ich bin nun bei einem Kapitel angelangt, über das ich mich als Vertreter der gewerblichen Wirtschaft äußern will. Ich habe gesagt, daß man unterscheiden soll, ob vorsätzliche böse Absicht besteht, oder aber ob eine irrije Auslegung des Steuergesetzes vorliegt. Nun höre ich bereits den Juristen, wie

er sagt: Ja, Unkenntnis eines Gesetzes schützt nicht vor Strafe! Dieser Satz müßte doch, so könnte man erwidern, jedem Handels- und Gewerbetreibenden ebenso bekannt sein. Er ist es bestimmt auch, und er ist auch dort berechtigt, wo eine klare Gesetzgebung verschiedenartige Auslegungen unmöglich macht. Wer aber, wer will behaupten, daß die Auslegung in Steuerfragen einfach, klar und unmißverständlich ist?! Wir erleben es doch immer wieder, daß selbst in den höchsten Stellen der Finanzverwaltung verschiedene Ansichten zur gleichen Sache bestehen. Die Steuergesetzgebung ist, um mit einem volkstümlichen Ausdruck zu sprechen, für viele einfache Menschen — ich denke hier an den kleinen Handels- und Gewerbetreibenden — ein Buch mit sieben Siegeln und selbst für viele geschulte Fachleute Anlaß zu langen Debatten und Auseinandersetzungen.

Wenn nun der „rechtsgelehrte“ Dr. Broda sich bitter beschwert hat, daß nicht alles bereits der Justiz übertragen worden ist, darf ich ihm zwei Argumente, vielleicht zu seiner Beruhigung, geben, wieder als einfacher, nicht verbildeter Steuerträger. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Herr Doktor, ich habe einmal, es war in den Jahren 1919 und 1920 anlässlich einer Sitzung im heutigen Regierungsgebäude Beschwerden und Anklagen gehört, die man in einem anderen Zusammenhang gegen die Wirtschaft erhoben hat. Da wurde geantwortet, das höchste Gut, das die damalige Erste Republik aus den Trümmern der alten österreichisch-ungarischen Monarchie gerettet hat, sei die Integrität, die Sauberkeit und die Fachkenntnis unserer Beamenschaft in allen Ministerien und Stellen. Und auf diese Integrität, die Sauberkeit und die oft verbissene Achtung vor dem Gesetz glaube ich hinweisen zu können. Damit will ich folgendes sagen: Auch hier im Verwaltungsverfahren haben wir Beamte, die durch die Höhe des Steueraufkommens, zu dem sie ihren redlichen Teil pflichtgemäß beigetragen haben, bewiesen haben, daß sie nicht weniger hart gearbeitet haben, oder vielleicht weniger hart gearbeitet haben, aber nicht weniger Erfolg erreicht haben, und das auf eine gut österreichische Art, die uns besser zusagt.

Dieses Argument glaube ich vorbringen zu müssen, und ein zweites: Wenn Sie bittere Klage darüber geführt haben, daß die Vertreter der Österreichischen Volkspartei in den Verhandlungen den Wünschen und Forderungen der Sozialistischen Partei nicht in dem Ausmaße folgen konnten, wie Sie es als wünschenswert hingestellt haben, dann, sehr geehrter Herr Doktor, darf ich nur darauf verweisen, daß man ein ganz garstiges Gefühl hat,

gerade wenn man verschiedene Fälle von Auslegungen bei der Justiz in der letzten Zeit vor Augen hat. Sie sagen, der Betrag von 50.000 oder 100.000 S sei nicht groß, aber es gibt hier in der Frage der Absetzungsmöglichkeiten — und das ist einer der Punkte, worüber es verschiedene Anschauungen geben kann — Differenzen, womit man einfach den Mann vor das Gericht bringen kann. (*Bundesrat Dr. Broda: Verschiedene Anschauungen machen nie strafbar!*) Gewiß, es stellt sich dann nachträglich heraus, daß es nicht strafbar ist, da haben Sie schon recht. Aber das ist ein Grund, daß man den Mann anklagen kann und daß dann eine Boulevardpresse schreibt: Der Herr Meier ist wegen Steuerbetruges angeklagt; seht, was das für ein schlechter Kerl ist! Und meistens macht man das zu einem politisch günstigen Zeitpunkt, vor einer Wahl. Ich kann mir schon vorstellen, daß man dann die Mitglieder des Wirtschaftsbundes und, sofern sie der ÖVP angehören, des Bundesrates und des Nationalrates herausgreift; denn wo gibt es nicht eine Möglichkeit, jemandem zu sagen, er habe etwas nicht bezahlt, und ihn dann vor Gericht zu stellen? Nach der Wahl wird dann — siehe Fall Richter-Brohm! — das Gericht feststellen: Nichts ist wahr! Das haben wir alles erlebt. Und dann ist der Mann zwar rehabilitiert, wie Sie so schön sagen, aber kein Hund nimmt mehr ein Stückel Brot von ihm. Wirtschaftlich ist er ruiniert. Darum ist uns die andere Art viel lieber und viel angenehmer, jawohl, denn wir haben in gewissen Dingen Erfahrungen gesammelt, und wenn wir wirklich einmal beim Rechtsstaat — wie wir ihn meinen — angelangt sind, werden wir vielleicht über diese Frage anders sprechen.

Ich darf daher nochmals auf die Frage, ob Böswilligkeit oder Fahrlässigkeit, zurückkommen und sagen, daß, wie ich zu begründen versucht habe, Böswilligkeit in den wenigsten Fällen vorgeworfen werden kann, daß es sich erwiesen hat, daß gerade über Fragen der Steuerabsetzung der verschiedenen Posten differente Auffassungen selbst bei geschulten Personen bestehen, denen man bestimmt weder die Kenntnis noch den guten Willen abstreiten kann.

Ich darf daher die Forderung an die zuständigen Stellen richten, die immer und immer wieder in Versammlungen und Vorträgen an uns herangetragen wird: Schaffen Sie doch endlich die Voraussetzung für eine klare, leicht verständliche Steuergesetzgebung! Vermeiden Sie jede Formulierung, die mehrere Auslegungen zuläßt! Die Voraussetzung für die Steuerwahrheit, wie Sie sie, Herr Doktor, und mit Ihnen jeder anständige Mensch in

Österreich fordert, diese Voraussetzung für die Steuerwahrheit muß einmal eine Steuerklarheit werden.

Wenn ich eingangs meiner Ausführungen darauf verwiesen habe, daß der moderne Staat große soziale Aufgaben zu erfüllen hat und Österreich diese Aufgaben Gott sei Dank auch erfüllen kann und, wie wir hoffen, auch später erfüllen können, so möchte ich dazu noch folgendes sagen. Nehmen Sie bei der Steuergesetzgebung darauf Rücksicht, daß durch eine vernünftige Progression die Freude an der selbständigen Arbeit nicht erschlagen wird! Die Erkenntnisse der letzten Zeit haben bewiesen, daß der Klein- und Mittelbetrieb, der private Unternehmer, der die Risiken der privaten Initiative voll und ganz auf sich nimmt, dazu weiterhin nur bereit ist, wenn ihm auch für seine ehrliche, aufreibende Arbeit der gerechte Anteil am Ertrag seiner Arbeit verbleibt.

Damit glaube ich, im Interesse und im Auftrag vieler Wirtschaftstreibender gesprochen zu haben, und darf noch einmal feststellen: Schützen Sie durch eine klare Gesetzgebung den zahlungswilligen Steuerträger! Erhalten Sie ihm und in ihm die Freude am Schaffen durch eine vernünftige Finanzpolitik! Strafen Sie alle diejenigen, die sich gegen die Gemeinschaft vergehen und damit die sozialen Errungenschaften gefährden! Strafen Sie sie stark und unnachsiglich, aber erhalten Sie — um mit einem chinesischen Sprichwort zu schließen — denjenigen, die ihren Teil zu dem Steueraufkommen in diesem Staat beitragen, die Reisschüssel!

Somit darf ich namens der Fraktion der Österreichischen Volkspartei unsere Bereitschaft erklären, die Zustimmung zu diesem Gesetzesbeschluß zu geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1958: Bundesgesetz, mit dem das Wertpapierbereinigungsgesetz geändert und ergänzt wird (2. Wertpapierbereinigungsgesetz-Novelle)

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1958: Bundesgesetz über die Verwendung der Reststücke gemäß § 19 Abs. 3

des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 188, in der geltenden Fassung (Reststückegesetz)

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert:** Wir kommen nunmehr zu den Punkten 7 und 8 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies die 2. Wertpapierbereinigungsgesetz-Novelle und das Reststückegesetz.

Berichterstatter zu diesen beiden Punkten ist der Herr Bundesrat Marberger. Ich er suche ihn um seine Berichte.

Berichterstatter **Marberger:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Auf Grund bisheriger Erfahrungen und auf Grund des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen hat der Nationalrat eine neuerliche Abänderung des Wertpapierbereinigungsgesetzes beschlossen, welche nun dem Bundesrat zur Beratung und zur Erteilung der verfassungsmäßigen Zustimmung vorliegt.

Dieses Gesetz enthält fünf Artikel.

Artikel I enthält eine Neufassung des § 19 Abs. 2 des Stammgesetzes, wonach auch bei verlosbaren Wertpapieren die Stücke an Stelle des Barerlöses zugeteilt werden, falls keine Überanmeldung erfolgte, ferner Abänderungen des § 23 im Zusammenhang mit der Regelung von Jungscheinansprüchen und eine Neufassung des § 25 Abs. 1, um die Verlosung in mehreren Stufen durchführen zu können.

Artikel II sieht Sonderregelungen für Wertpapiere vor, welche erst nach dem 31. März 1945 ausgegeben wurden.

Artikel III beschäftigt sich mit der Auflösung des Wiener Girosammelbestandes ausländischer Wertpapiere, während der Artikel IV die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen österreichischer Anleihen regelt, die im Kriege ausgegeben wurden und auf den Namen deutscher Kreditunternehmen lauten.

Zu der Regierungsvorlage wurden vom Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates zwei Abänderungen vorgeschlagen und vom Nationalrat beschlossen:

Im Artikel I Z. 1 sind in der 4. Zeile die Worte „die Nachzügler“ durch das Wort „diese“ zu ersetzen.

Im Artikel V — der Vollzugsklausel — hat in lit. b 1. Zeile die Ziffer „6“ zu entfallen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in der gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß ausführlich befaßt und beschlossen, mich zu beauftragen, dem

Hohen Hause den Antrag zu stellen, diesem Gesetzesbeschluß die Genehmigung nicht zu versagen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert:** Ich bitte, fahren Sie fort.

Berichterstatter **Marberger:** Zum Reststückegesetz: Im Wertpapierbereinigungsgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 188, war ausdrücklich vorgesehen, daß ein folgendes Gesetz über die Verwendung von Reststücken aufgerufener Wertpapiere, welche von den Berechtigten nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen angemeldet wurden, zu bestimmen hat.

Bisher erreichen — nach dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates — diese Reststücke in den einzelnen Wertpapierarten nur eine unbedeutende Höhe.

Das vorliegende Gesetz regelt nun die Verwendung dieser Wertpapiere in der Form, daß 40 Prozent dieser Reststücke den ehemaligen Berechtigten, welche die Anmeldefristen versäumten, zur Verfügung gestellt werden, während die Erlöse der verbleibenden 60 Prozent der Republik Österreich zufallen und zur Entschädigung für in der Zeit zwischen 1938 und 1945 entzogene Wertpapiere dienen sollen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen, ob solche Reststücke zur Verfügung stehen.

Bei den säumigen Eigentümern zurückzugebenden 40 Prozent kann das Bereinigungsverfahren nicht wieder aufgenommen werden, die verschwiegenen Ansprüche können nur im begrenzten Umfange Berücksichtigung finden. Die Anmeldefrist beträgt ein Jahr und wird nicht mehr verlängert.

Die anfallenden Spesen — wie etwa Depotgebühren — sind von den Erwerbern anteilmäßig bar zu vergüten oder im Falle des Verkaufes vom Erlös einzubehalten, belasten aber die Republik Österreich nicht.

Der Nationalrat hat zwei vom Finanz- und Budgetausschuß vorgeschlagene Änderungen angenommen, und ich darf diese auch zur Annahme durch den Bundesrat empfehlen.

Im Titel sollen nach dem Wort „Wertpapierbereinigungsgesetzes“ die Worte „vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 188, in der geltenden Fassung“ eingesetzt werden.

Im § 5 lit. b hat in der 2. Zeile die Ziffer „6“ zu entfallen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in der gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß befaßt und be-

schlossen, mich zu beauftragen, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, diesem Gesetzesbeschuß die Genehmigung nicht zu versagen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. Juni 1958: Bundesgesetz, betreffend die Regelung vom Deutschen Reiche eingezogener Ansprüche aus Lebensversicherungen

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Wir gelangen nunmehr zum Punkt 9 der Tagesordnung: Regelung vom Deutschen Reiche eingezogener Ansprüche aus Lebensversicherungen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Kuchner. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Kuchner**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich darf berichten zum Bundesgesetz, betreffend die Regelung vom Deutschen Reiche eingezogener Ansprüche aus Lebensversicherungen. Mit diesem Gesetz wird beabsichtigt, Härten zu beseitigen, die eine Anzahl von österreichischen Versicherungsnehmern getroffen haben. Das Deutsche Reich hat während der Besetzung Österreichs Lebensversicherungspolizzen auf Grund nun in Österreich aufgehobener reichsrechtlicher Vorschriften oder auch nur durchverwaltungsrechtliche Verfügungen eingezogen. Die durch diese Verfügungen des Deutschen Reiches betroffenen Versicherungsgesellschaften waren gezwungen, Leistungen aus solchen Versicherungsverträgen anstatt an die Anspruchsberechtigten an das Deutsche Reich zu erbringen. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Dieses Gesetz sieht nun zur Beseitigung dieser Härten für die Versicherungsnehmer vor, daß die Versicherungsunternehmen, obwohl sie bereits einmal die Versicherung erfüllt haben, noch einmal die entsprechenden Leistungen an die Bezugsberechtigten zu erbringen haben. Da die Versicherungsunternehmungen von ihrem Standpunkt aus gesehen die Verträge bereits erfüllt haben, ist der für die angestrebte Billigkeitsregelung auf Grund dieses Gesetzesbeschlusses — und hier geht es einfach um die Frage der Gerechtigkeit für die österreichischen Versicherungsnehmer — erforderliche Mehraufwand aus Bundesmitteln zu erbringen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschuß des Nationalrates beschäftigt und mich ermächtigt, das Hohe Haus zu ersuchen, gegen diesen Gesetzesbeschuß keinen Einwand zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

10. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. Juni 1958: Bundesgesetz zur Durchführung der Artikel 38 bis 43 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen (Vermögensvertragsdurchführungsgesetz)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 10. Punkt der Tagesordnung: Vermögensvertragsdurchführungsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Ing. Helbich. Ich bitte ihn um sein Referat.

Berichterstatter Ing. **Helbich**: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das zu behandelnde Gesetz befaßt sich mit der Durchführung der Artikel 38 bis 43 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen, welchem der Nationalrat in seiner Sitzung vom 11. Juni 1958 die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt hat.

Die in dieser Vorlage vorgesehenen Maßnahmen beschäftigen sich mit der Durchführung der Artikel 38 bis 43 des zitierten Vertrages und mit der Anpassung des Rechtes der Wertpapierbereinigung, zu dem auch die §§ 45 und 46 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes zu zählen sind, an den Vermögensvertrag.

Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 19. Juni 1958 beraten und sie einstimmig angenommen.

Ich stelle den Antrag, der Hohe Bundesrat wolle gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates über die Durchführung der Artikel 38 bis 43 des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1958: Bundesgesetz über die statistische Erhebung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Handelsstatistisches Gesetz 1958)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Handelsstatistisches Gesetz 1958.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **Gugg:** Hohes Haus! Der Nationalrat hat ein Bundesgesetz über die statistische Erhebung des Warenverkehrs mit dem Ausland beschlossen, das Handelsstatistisches Gesetz 1958.

Unser gegenwärtig geltendes Handelsstatistisches Gesetz stammt aus dem Jahre 1924. Es wurde in der Folgezeit mehrmals novelliert, trotzdem hat es den gegenwärtigen Anforderungen nicht mehr entsprochen.

Das neue Gesetz trägt nun den immer wieder geltend gemachten Wünschen nach einer Vereinfachung bei exakter Erfassung aller wesentlichen Umstände Rechnung.

Wesentliche Änderungen und Neuerungen gegenüber dem Handelsstatistischen Gesetz aus dem Jahre 1924 betreffen vor allem Bestimmungen über gewisse Befreiungen von der Anmeldepflicht, die handelsstatistischen Nummern, die Anmeldescheine, die Zollfreizonen, den Zollwert und die Kontrolle durch das Grenzzollamt.

Grundsätzlich sind alle Waren, die über das Zollgebiet ein- und ausgeführt werden, zwecks statistischer Erfassung anzumelden; gewisse Erleichterungen können im Interesse der Post und der Bundesbahn im Verordnungswege verfügt werden. Die Ausnahmebestimmung, daß die Ein- und Ausfuhr elektrischer Energie durch das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zu erfassen und von diesem an das Statistische Zentralamt zu melden ist, entspricht der bisherigen Praxis.

Als wesentliche Vereinfachung ist die Bestimmung anzusehen, daß alle Sendungen, deren Wert 200 S nicht übersteigt, von der statistischen Anmeldung befreit sind. Das gleiche gilt für den Warenverkehr im kleinen Grenzverkehr, sofern das Gesamtgewicht der Ware 50 kg und ihr Wert 500 S nicht übersteigt.

Von den oben erwähnten Ausnahmefällen abgesehen, wurde der ordnungsgemäß ausgefüllte statistische Anmeldeschein als ein für die zollamtliche Abfertigung im Sinne des § 52 Abs. 4 des Zollgesetzes erforderlicher Beleg erklärt.

Da zugleich mit dem neuen Zolltarif auch ein neues handelsstatistisches Warenverzeichnis fertiggestellt wurde, wird es auf keine be-

sonderen Schwierigkeiten stoßen, wenn von nun an vom Anmeldepflichtigen auch die Angabe der handelsstatistischen Zahlen der Ware verlangt wird.

Neu ist auch die Bestimmung, daß im Anmeldeschein die Angabe des Ursprungslandes gefordert wird.

Das vorliegende Handelsstatistische Gesetz soll gleichzeitig mit dem Zolltarifgesetz wirksam werden; es besteht die Absicht, das handelsstatistische Warenverzeichnis zur Erleichterung der Handhabung in Verbindung mit dem Gebrauchszolltarif in Druck zu legen.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1958 in Kraft.

Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft sowie für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft betraut. Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3 ist das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut. Mit der Vollziehung der §§ 34 und 35 ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Gesetzesbeschluß eingehend befaßt und hat mich beauftragt, dem Hohen Hause die Annahme dieses Gesetzesbeschlusses vorzuschlagen.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen keine vor. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1958: Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz erneut abgeändert und seine Geltungsdauer erneut verlängert wird (3. Kartellgesetznovelle)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 12. Punkt der Tagesordnung: 3. Kartellgesetznovelle.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Steinöcher. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **Steinöcher:** Hohes Haus! Das im Jahre 1951 beschlossene Kartellgesetz läuft am 30. Juni 1958 ab. Der Nationalrat hat in seiner gestrigen Sitzung die Verlängerung dieses Gesetzes bis zum 30. Juni 1963 beschlossen. Da das Gesetz in der bisherigen

Form jedoch die Erwartungen nicht erfüllt hat, wurden eine Reihe wesentlicher Änderungen und Ergänzungen vorgenommen. Ich darf die wesentlichsten nennen.

Schon im § 1 wurden durch den neuen Absatz 2 die Tatbestände, die von diesem Gesetz zu erfassen sind, wesentlich erweitert. Vor allem werde alle jenen Absprachen, die unter dem Namen Gentleman's Agreements bekannt sind, also alle Vereinbarungen, die nicht die Form eines formellen Vertrages haben, aber auch Preisabsprachen und Empfehlungen von Verbänden und Interessenvertretungen in das Gesetz einbezogen.

Der § 2 beinhaltet die Ausnahmen, wobei besonders darauf hinzuweisen ist, daß alle landwirtschaftlichen Kartelle ausgenommen sind, weil diese in die Landesgesetzgebung fallen. Neu ist auch die Ausnahme der Forstwirtschaft.

Im § 3 im Zusammenhang mit § 23 c werden auch die Preisbindungen zweiter Hand erfaßt, wobei Abänderungen der schriftlichen Form bedürfen.

Der § 3 a schreibt bestimmte bisher im Vertrag festzulegende Bestimmungen über Kündigung und Austritt zwingend vor.

Die bisherigen Kommissionen werden von nun an Gerichte genannt. Die Zusammensetzung erfolgt so, daß die Interessenvertretungen Beisitzer vorschlagen. Beim Kartellgericht werden dann die auf Antrag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern bestellten Beisitzer an Stelle der Beisitzer aus dem Kreise des Arbeiterkammertages beziehungsweise der Kammer der gewerblichen Wirtschaft einberufen, wenn diese Interessenvertretung als Konsument oder als Produzent beteiligt ist.

Eine neue Institution ist der sogenannte Paritätische Ausschuß. Er wird von den beiden Interessenvertretungen Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und Arbeiterkammertag beschickt. Er hat auf entsprechenden Antrag einer Partei oder des Kartellgerichtes Gutachten auszuarbeiten, wobei er Sachverständige, die in einer Liste erfaßt sind, beiziehen kann. Die Auswahl erfolgt durch die Interessenvertretungen gemeinsam. Kommt über einen Sachverständigen eine Übereinstimmung nicht zustande, entscheidet das Los.

Abgeändert wurden auch die §§ 10 bis 14, wobei ich auf folgende Neuerungen aufmerksam mache. Dem Kartellbevollmächtigten ist es möglich, schon vor der Anmeldung ein Gutachten des Paritätischen Ausschusses einholen.

Bei der Beurteilung über die Zulässigkeit der Eintragung sind vor allem gesamtwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen, und erst in zweiter Linie kann auf etwaige schwerwiegende betriebliche Nachteile Bedacht genommen werden.

Bei den Verfahrensfragen ist zu erwähnen, daß für den Kartellbevollmächtigten Auskunftspflicht an den Paritätischen Ausschuß besteht. Kommt ein Gutachten nicht zustande, so sind die Stellungnahmen der Interessenvertretungen dem Kartellgericht an Stelle des Gutachtens vorzulegen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und schlägt dem Hohen Bundesrat vor, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

13. Punkt: Wahl der zwei Vorsitzenden-Stellvertreter, der Schriftführer und Ordner für das kommende Halbjahr

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zum letzten Punkt der Tagesordnung: Wahl der zwei Vorsitzenden-Stellvertreter, der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das kommende Halbjahr.

Falls keine Einwendung erhoben wird, sehe ich von einer Wahl mittels Stimmzettel ab. — Ein Einwand wurde nicht erhoben. Ich werde daher die Wahl durch Erheben von den Sitzen vornehmen.

Wir kommen zuerst zur Wahl der beiden Vorsitzenden-Stellvertreter. Vorgeschlagen sind an erster Stelle Bundesrat Flöttl, an zweiter Stelle Bundesrat Eckert. Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Wahlvorschlag ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Mehrheit. Angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen? (*Die Gewählten bejahen.*)

Wir kommen nunmehr zur Wahl der zwei Schriftführer. Vorgeschlagen sind: 1. Schriftführer: Bundesrat Dr. Prader, 2. Schriftführer: Bundesrat Rudolfine Muhr.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Wahlvorschlag ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Mehrheit. Angenommen.

3208

Bundesrat — 136. Sitzung am 27. Juni 1958

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. (*Die Gewählten bejahen.*)

Wir kommen nunmehr zur Wahl der zwei Ordner. Vorgeschlagen sind: 1. Bundesrat Mayrhauser, 2. Bundesrat Salcher.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Wahlvorschlag ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Mehrheit. Angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. (*Die Gewählten bejahen.*)

Damit ist das Büro für das zweite Halbjahr 1958 gewählt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird voraussichtlich am 16. Juli stattfinden; sie wird aber noch auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 15 Minuten